



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41 a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 1. Priorität

EULACH

Technischer Bericht II. Stadt Winterthur



öffentliche Auflage, Stand: 12. April 2024

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Basler & Hofmann

Ingenieure, Planer und Berater

Forchstrasse 395, Postfach, CH-8032 Zürich
T +41 44 387 11 22, F +41 44 387 11 00
www.baslerhofmann.ch

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Dr. Petra Stiehl-Braun
+ 41 043 259 32 33
E-Mail: petra.stiehl@bd.zh.ch

Auftragnehmer

Suter • von Känel • Wild
Planer und Architekten AG
Förrlibuckstrasse 30
8005 Zürich
Fiona Mera, Kilian Müller

Basler & Hofmann AG
Forchstrasse 395
8032 Zürich
Lukas Schmocker, Angela Jenny

Inhalt

1. Einleitung	5
1.1. Ausgangslage	5
1.2. Projektperimeter	5
1.3. Verfahrensablauf	6
2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung	7
2.1. Einführung	7
2.2. Grundlagen auf Stufe Bund	7
2.3. Kantonale Grundlagen	8
2.4. Regionale Grundlagen	22
2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen	23
2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen	29
3. Abschnittsbildung	30
4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV	32
5. Erhöhung	32
5.1. Hochwasserschutz	32
5.2. Revitalisierung	33
5.3. Natur- und Landschaftsschutz	35
5.4. Gewässernutzung	36
6. Anpassungen des Gewässerraums	37
6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums	37
6.2. Reduktion des Gewässerraums	37
6.2.1. Dicht überbautes Gebiet	37
6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum	37
6.3. Harmonisierung	38
7. Schlussprüfung	39
7.1. Interessenermittlung	39
7.2. Interessenbewertung	39
7.3. Interessenabwägung	39
7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum	39

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Nachweis Hochwasserschutz
- A15 Querprofile
- A16 Gesamttabelle Gewässerraumfestlegung

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Eulach im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur auszuscheiden. Aufgrund des Gewässerverlaufs sind davon auch geringe Flächen in der Gemeinde Elsau betroffen. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Eulach im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 1. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzungen und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Winterthur. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2. Projektperimeter

Die Gewässerraumfestlegung der Eulach im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur wird in der vorliegenden Planung von der Mündung in die Töss bis an die Gemeindegrenze zu Elsau abgedeckt. Aufgrund des Verlaufs der Gemeindegrenze ist im Abschnitt Eu_17 eine kleine Restfläche auf Gemeindegebiet von Elsau betroffen. Im betrachteten Gebiet ist keine Landwirtschaftszone betroffen. Im Bereich flussabwärts der Eindolung unter dem Hauptbahnhof Winterthur sowie flussabwärts der Eulachhallen wird die Gewässerraumfestlegung im Waldgebiet als zweckmässig erachtet, da der rechtsseitige Wald nur einen schmalen Streifen darstellt und die Gewässerraumfestlegung darüber hinaus Siedlungsgebiet tangiert. Die plangrafische, exakte Abgrenzung des Perimeters ist den jeweiligen Detailplänen zur Gewässerraumfestlegung zu entnehmen (Anhang A13).

1.3. Verfahrensablauf

Ablauf Gewässerraumfestlegung	Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren gemäss § 15 f HWSchV
bis Mai 2019	Entwurf Gewässerraumfestlegung
Juni und Juli 2019	Stellungnahme durch kantonale Fachstellen und Stadt Winterthur (innerhalb von 60 Tagen) (gemäss § 15 f Abs. 1 und 2 HWSchV)
bis Dezember 2019	Bereinigung des Entwurfs (gemäss § 15 f Abs. 3 HWSchV)
bis Juli 2023	Stellungnahme durch Stadt Winterthur zur überarbeiteten Fassung inkl. Austausch mit dem AWEL
bis März 2024	Bereinigung des Entwurfs (gemäss § 15 f Abs. 3 HWSchV)
April – Juni 2024 (60 Tage)	Öffentliche Auflage (60 Tage), schriftliche Information der betroffenen Grundeigentümer (gemäss § 15 g HWSchV)
ca. Juni – September 2024	Bereinigung des Entwurfs
ca. Oktober 2024	Verfügung durch die Baudirektion / Entscheid über Einwendungen (gemäss § 15 h HWSchV)
ca. November / Dezember 2024	Publikation Gewässerraumfestlegung und Einwendungsbericht / Rekursfrist (30 Tage) (gemäss § 15 i HWSchV)
voraussichtlich 2025	Rechtskraftbescheinigung

Tabelle 1: Verfahrensablauf

2. Grundlagenübersicht zur Interessenermittlung

Mit der Vorabklärung werden alle bundesrechtlichen, kantonalen, regionalen und kommunalen Planungsgrundlagen und bekannten Bauvorhaben zusammengetragen und nach Status und Relevanz bewertet. Die Interessenermittlung erfolgt anhand der Liste in Anhang A01 und A10. Im Grundlagenplan in Anhang A04 sind zusätzlich belastete Standorte, archäologische Zonen sowie das Siedlungsgebiet mit Kernzonen, Erholungszonen und Freihaltezonen räumlich verortet. Die Beurteilung, ob eine dichte Überbauung vorliegt, erfolgt in Anhang A09.

2.1. Einführung

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2. Grundlagen auf Stufe Bund

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS umfasst in der Regel schützenswerte Dauersiedlungen der Schweiz, welche auf der ersten Ausgabe der Siegfriedkarte mindestens zehn Hauptbauten enthalten und auf der Landeskarte mit Ortsbezeichnung versehen sind. Das Bundesinventar hat der Ortsbildpflege im Rahmen von Ortsplanungen zu dienen. Aufgrund der Raumplanungsgesetzgebung ist es heute in die kantonalen Richtpläne eingeflossen. Es dient Fachleuten aus den Bereichen Denkmalpflege und Planung als Entscheidungsgrundlage.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Stadt Winterthur betroffen. Insbesondere im Bereich der Altstadt tangiert die Gewässerraumfestlegung der Eulach ISOS-Gebiet mit zahlreichen Inventarobjekten. Doch auch im Stadtteil Mattenbach werden zahlreiche Festlegungen gemacht, insbesondere betreffend die ehemaligen Arbeitersiedlungen der Industrieunternehmen. Die betroffenen Gebäude sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Der Gewässerraum tangiert verschiedene ISOS-Objekte. Die Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung dieser ISOS-Objekte, zumal noch keine abschliessende Interessenabwägung erfolgte und eine Bautätigkeit grundsätzlich weiterhin möglich ist. Im nachgelagerten Verfahren (z.B. Baubewilligungsverfahren, Hochwasserschutzprojekt, Sondernutzungsplanung usw.) ist eine abschliessende Abwägung zwischen dem konkreten Vorhaben und allen weiteren relevanten privaten und öffentlichen Interessen notwendig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Bauvorhaben standortgebunden sein können, wenn die Schutzziele des ISOS die anderen Interessen überwiegen. Insbesondere ist auch zu prüfen, ob das konkrete ISOS-Objekt erheblich beeinträchtigt werden könnte und entsprechend ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

Es zeigt sich, dass mehrere ISOS A Baugruppen und ISOS A Einzelobjekte innerhalb des geplanten Gewässerraums liegen oder vom geplanten Gewässerraum durchfahren werden. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung der Gebäude der ISOS Baugruppen Schleife-Areal (0.7), Ehem. Mühle Hegi (0.27), Schulanlage Schönengrund (8.2), Im Rank (32.2), Siedlung Stadtrain (38.1), / der ISOS A Einzelobjekte Ehem. Geschäftshaus des Winterthurer Tagblatts (0.0.16), Schulhaus Talacker (0.0.160) und Ehem. Kavallerie-Reithalle (6.0.1) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen, sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig. Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Die Strassenabschnitte Winterthur – Breiti der Turmhaldenstrasse im Bereich der Altstadt, die im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen. Die betroffenen Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

2.3. Kantonale Grundlagen

Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Die Stadt Winterthur bildet eine der vier Stadtlandschaften des Kantons Zürich. Diese zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte und eine hohe Entwicklungsdynamik aus. Aufgrund der durch die Siedlungsentwicklung nach innen unter Druck stehenden Freiräume ist deren Aufwertung besonders wichtig, insbesondere auch entlang von Gewässern. Die Freizeit- und Erholungsnutzung sollte hierbei im Vordergrund stehen.

Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Im Bereich der Grüzefeldstrasse werden durch den Gewässerraum Fernwärmehaupt- und Erdgastransportleitungen tangiert. An der Rümikerstrasse werden Kabelleitungen tangiert.

Zentrumsgebiete (10)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Stadt Winterthur weist kantonale Zentrumsgebiete im Bereich des Gewässerraums auf. Diese umfassen das Stadtzentrum mit Altstadt und Bahnhof sowie Oberwinterthur / Grüze. Zentrumsgebiete gemäss kantonalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Schutzwürdiges Ortsbild (11)

Das kantonale Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung bildet die Grundlage für Schutz und Pflege jener Ortsbilder, denen über den Gemeindebann hinausreichende Bedeutung zukommt. Das Inventar bezeichnet, umschreibt und wertet die wichtigsten Elemente, welche in ihrer Gesamtheit die Struktur und Erscheinung und mithin das Bild eines Ortes unverwechselbar prägen. Der Erhaltung (Schutz) und der rücksichtsvollen Weiterentwicklung (Pflege) dieser Elemente kommt deshalb bei der Festsetzung von Richt- und Nutzungsplänen sowie der Behandlung von Baugesuchen hohe Bedeutung zu. Die Eulach durchfliesst den Ortsbildperimeter im Bereich des ZHAW-Campus.

Erholungsgebiet (12)

Im dicht besiedelten Kanton Zürich erfüllt die Landschaft eine wichtige Erholungsfunktion für die Bevölkerung. Im Richtplan werden Erholungsgebiete von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Erholungsgebiete sind zum einen ausgewählte Bereiche innerhalb grösserer Erholungsräume. Zum anderen sind es Bereiche mit speziellen Erholungsnutzungen, die nicht mit anderen planungsrechtlichen Mitteln gesichert werden können. Entlang der Eulach sind Erholungsgebiete im Bereich der Sportanlagen Schützenwiese betroffen.

Gewässerrevitalisierung (18)

An verschiedenen Flüssen im Kanton Zürich werden Abschnitte bezeichnet, die zu revitalisieren sind. Sie beinhalten die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz als prioritär bezeichneten Abschnitte. Diese Gewässerrevitalisierungen dienen dem Hochwasserschutz sowie räumlich differenziert der ökologischen Aufwertung und der Erholungsnutzung und schliessen eine extensive landwirtschaftliche Nutzung nicht generell aus. Die bezeichneten Flächen sollen schrittweise durch geeignete Massnahmen in einen naturnahen, arten- und struktureichen Zustand gebracht werden.

Der Mündungsbereich der Eulach in die Töss soll gemäss Revitalisierungsplanung bezüglich Hochwasserschutz und naturbezogener Erholung aufgewertet werden.

Fruchtfolgefleichen (20)

Die Flächen im Gewässerraum dürfen nur extensiv bewirtschaftet werden; die ackerfähigen Böden können somit nicht mehr intensiv als Fruchtfolge bewirtschaftet werden (Anbau in Rotation). Zu kompensieren sind jedoch grundsätzlich nur die effektiven Verluste von Böden mit Fruchtfolgefleichen(FFF)-Qualität (gemäss Sachplan FFF und der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000, RPV, SR 700.1), d.h. Verlust der Bodenfruchtbarkeit, zerstörter Boden durch Erosion oder durch konkrete Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte (grundsätzlich losgelöst vom Projektverfahren zu kompensieren). Fruchtfolgefleichen im Gewässerraum behalten FFF-Qualität und können weiterhin an den kantonalen Mindestumfang angerechnet werden, erhalten aber einen besonderen Status. Im Krisenfall sind gemäss dem jeweiligen Notfallbeschluss die Böden im Gewässerraum mit FFF-Qualität als letzte und nur im äussersten Notfall zur (vorübergehenden) intensiven Bewirtschaftung beizuziehen; dies macht Sinn, da der Gewässerraum insbesondere auch dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Nähr- und Schadstoffen aus der Landwirtschaft dient.

Die Gewässerraumfestlegung der Eulach betrifft im Hauptlauf des Gewässers keine Fruchtfolgefleichen. Betroffene Flächen bestehen jedoch im Gewässerraum des Zuflusskanals des Entlastungskanals in das Hochwasser-Rückhaltebecken Hegmatten. Die betroffene Fruchtfolgefleiche misst 674 m². Ein Detailplan zur betroffenen Fruchtfolgefleiche ist in Anhang 07 abgebildet.

Radroute von nationaler Bedeutung (21)

Im Richtplan sind interkantonal und kantonal bedeutende Radrouten festgehalten. Der Veloverkehr stellt im Verbund mit dem Fussverkehr, dem öffentlichen Verkehr sowie dem motorisierten Individualverkehr einen Teil des Gesamtsystems «Personenverkehr» dar. Ihm kommt bei der Bewältigung von kurzen Distanzen im Alltagsverkehr eine Bedeutung zu. Im Eulachpark sowie in Wülflingen verlaufen Radrouten von lokaler Bedeutung entlang der Eulach. Verschiedene Velorouten queren den Gewässerraum, darunter die nationale Route 5.1 und die regionalen Routen 86 und 45.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (22)

Die Planung und Realisierung einer den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechenden Infrastruktur bildet eine wesentliche Voraussetzung für die wirtschaftliche Prosperität. Dabei sind der öffentliche Verkehr, der motorisierte Individualverkehr sowie der Fuss- und Veloverkehr wesentliche Bestandteile des Gesamtverkehrssystems. Sie sind nicht

als konkurrierende Einzelsysteme, sondern als komplementäre Bestandteile zu betrachten; die freie Wahl des Verkehrsmittels muss gewährleistet sein. Die Verkehrsnetze sind im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und im Bewusstsein ihrer ökologischen Folgewirkungen zu erneuern, zu optimieren und zu ergänzen.

Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher gezeigt.

Unter dem Hauptbahnhof Winterthur und in Teilen des Stadtzentrums verläuft eine weitläufige Eindolung. Auch unter dem Bahnhof Oberwinterthur fliesst die Eulach in einer Eindolung. Der Entlastungskanal der Eulach gilt als eingedoltes, öffentliches Oberflächengewässer ohne eigene Parzelle.

Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd und eingedolt. Neben der Ökomorphologie wurden auch vorhandene Abstürze und Bauwerke erhoben.

Im Stadtgebiet Winterthur ist die Eulach geprägt von stark beeinträchtigten bis künstlich/naturfremden und eingedolten Gewässerabschnitten. Unter dem Bahnhof Winterthur und Teilen des Stadtzentrums verläuft eine ca. 700 Meter lange Eindolung. Die untenstehende Plandarstellung zeigt die Gewässerökomorphologie der Eulach.



Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Eulach in den Gemeinden der 1. Priorität

II Stadt Winterthur

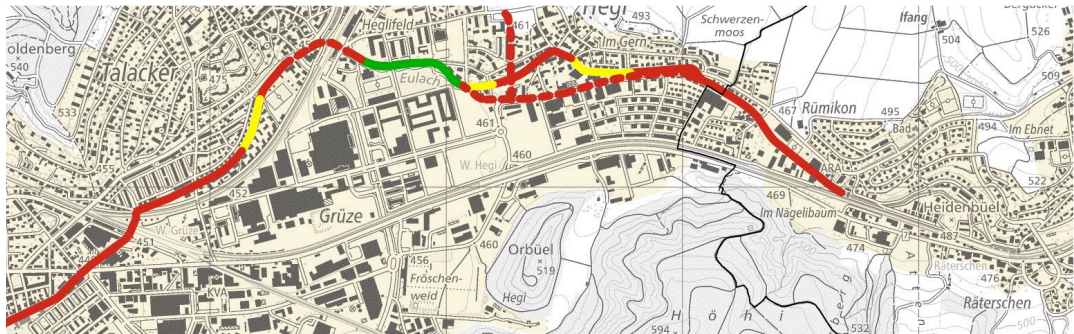


Abbildung 1: Ökomorphologie der Fliessgewässer

Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt. Innerhalb des Stadtgebietes Winterthur ist die gesamte Eulach dem Gewässerschutzbereich Au zugeordnet. Es werden keine Grundwasserschutzzonen tangiert.

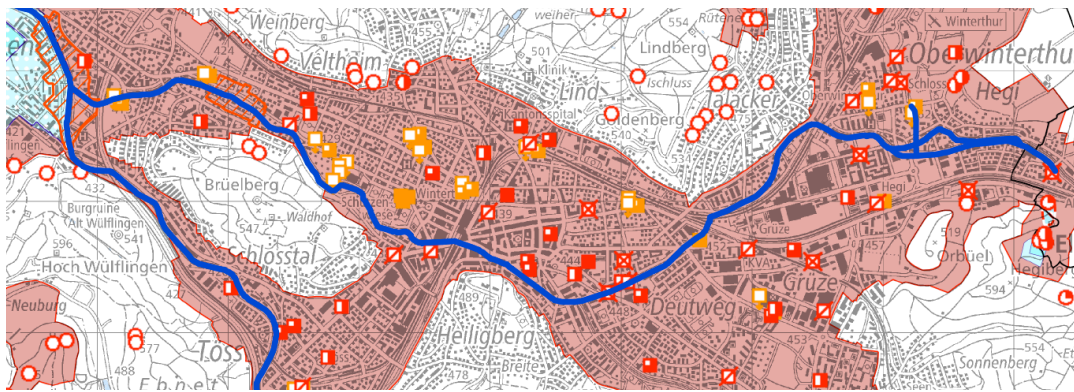


Abbildung 2: Gewässerschutzkarte

Revitalisierungsplanung Fliessgewässer (28)

Der Revitalisierungsplan zeigt das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Die Mündung der Eulach in die Töss ist im Revitalisierungsplan als prioritärer Abschnitt vermerkt. Im Stadtteil Wülflingen wird einem Abschnitt der Eulach ein grosser Revitalisierungsnutzen beigemessen, jedoch wird dieser nicht als prioritärer Abschnitt behandelt. Untenstehende Plandarstellungen zeigen den Revitalisierungsnutzen sowie den prioritären Abschnitt.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Eulach in den Gemeinden der 1. Priorität
 II Stadt Winterthur

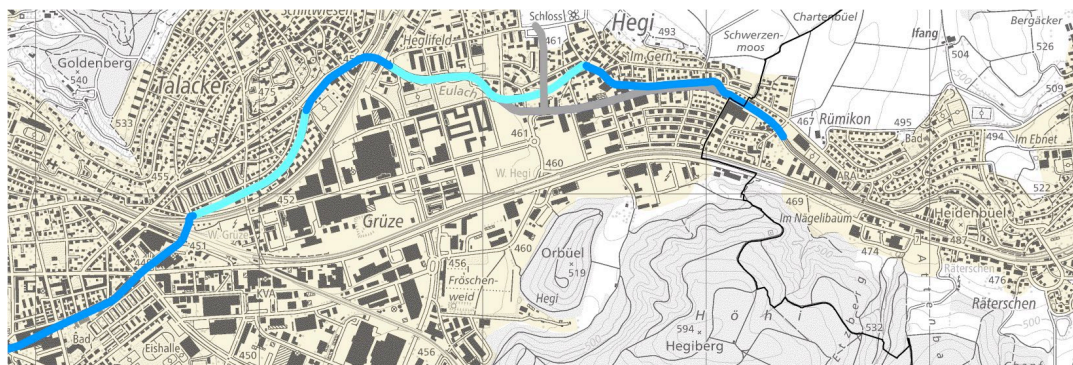


Abbildung 3: Kantonale Revitalisierungsplanung

Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert. Die Eulach ist ein grösstenteils seit 1850 unverändertes Gewässer. Die Kanalisierung im Bereich des heutigen ZHAW-Campus entstand zwischen 1850 und 1890. Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt in allen Abschnitten dem natürlichen bzw. historischen Gewässerverlauf.



Abbildung 4: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich

Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Prozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermürung/Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Entlang der Eulach sind grossflächige Gebiete mit geringer Gefährdungsstufe vermerkt, hierbei handelt es sich um entsprechende Hinweisflächen.

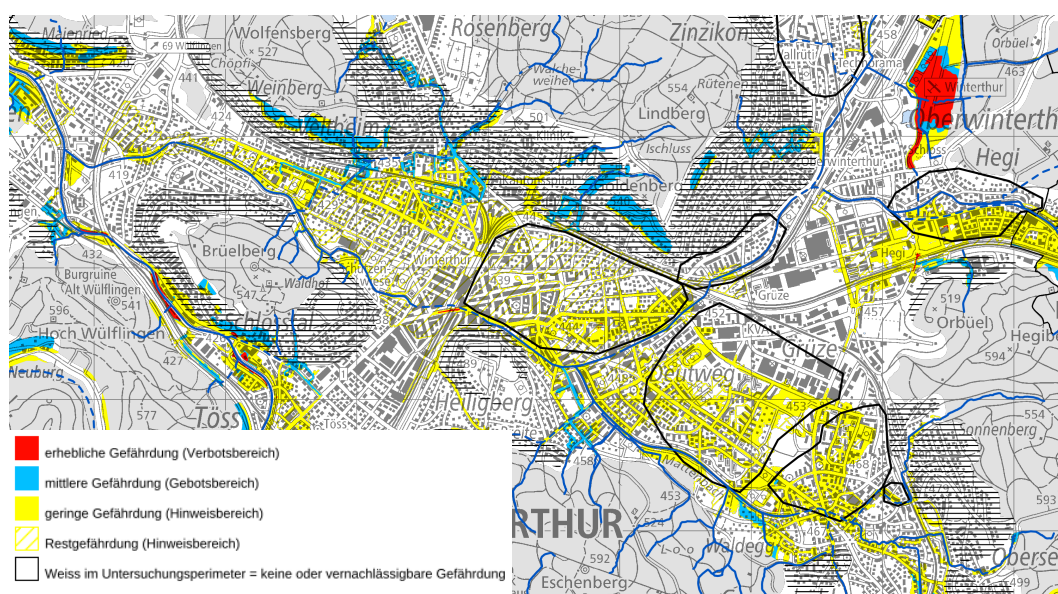


Abbildung 5: Synoptische Gefahrenkarte

Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Die Massnahmenplanung Naturgefahren der Stadt Winterthur zeigt unter Berücksichtigung von Schadenerwartung, Risikoverminderung, Wirtschaftlichkeit, technischer Machbarkeit und ökologische sowie sozialen Aspekte den Umgang mit den Naturgefahren. Es werden Massnahmen vorgeschlagen und priorisiert. Die Massnahmenplanung macht Aussagen zu den Gewässern in kommunaler Zuständigkeit und hat keine Auswirkungen auf die Gewässerräume der Eulach.

Risikokarte (Hochwasser) (32)

Mit der Risikokarte Naturgefahren wird gezeigt, wo das Potenzial zur Verminderung von Schäden durch Naturgefahren (insbesondere Hochwasser) besteht. Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für die unterschiedlichen jährlichen Hochwasserereignisse gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Stelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welches die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholz und Geschiebe, Rückstau, Damminstabilität, Erosion oder Auflandung).

Durch die hohe Nutzungsdichte und die teilweise wertvolle Bausubstanz bestehen entlang der Eulach insbesondere in den Bereichen der Altstadt und Neuhegi mittlere bis grosse Risiken durch Naturgefahren.

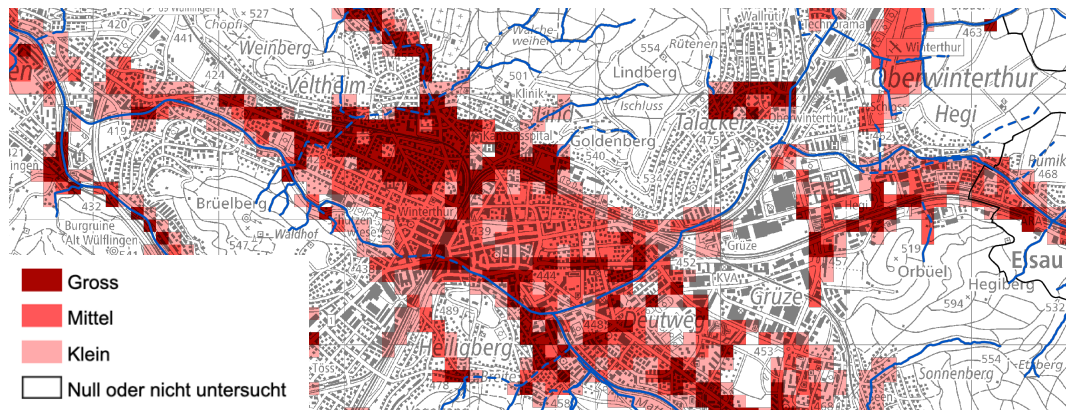


Abbildung 6: Risikokarte Hochwasser

Gewässernutzung / Wasserrechte (34)

Wer im Kanton Zürich die Wasserkraft von Bächen und Flüssen nutzen, Wasser aus einem öffentlichen Gewässer entnehmen oder ein Gewässer aufstauen will, braucht dafür eine wasserrechtliche Konzession oder Bewilligung, sowohl für neue Anlagen als auch für Änderungen an bereits konzessionierten Anlagen. Der Umgang mit den Wasserrechtsanlagen im Projektperimeter wird in einem separaten Dokument im Anhang A06 abgehandelt.

Baulinien (37)

Auf dem Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter dem Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten und von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG). Gewässerbaulinien sichern geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen. Sie halten den dafür erforderlichen Raum frei.

Im Rahmen der Schlussprüfung wurden beim Zuleitungskanal in das Rückhaltebecken Hegmatten des Entlastungskanals bestehende Strassenbaulinien zur Abstimmung des Gewässerraums berücksichtigt.

Fuss- und Wanderwege (39)

Die Karte Wanderwege stellt das Wanderwegnetz des Kantons Zürich dar. Die dargestellten Wanderwege wurden aufbauend auf dem regionalen Richtplan erstellt und dienen der Verkehrsplanung.

An der Eulach verlaufen längere Abschnitte von Wanderwegen in Hege sowie zwischen den Sportanlagen Schützenwiese und der Mündung in die Töss parallel zum Gewässerverlauf.

Kantonale Grundstücke (40)

Die offenen Abschnitte der Eulach verlaufen jeweils auf Gewässergrundstücken im Eigentum des Kantons. Untenstehende Tabelle zeigt die weiteren betroffenen kantonalen Grundstücke.

Abschnitt	Betroffenes Grundstück	Betroffene Anlage
Eu_01	WU7248	Magazin / Turbinenhaus (WU00592), Stallung (WU00841)
Eu_01	WU5272	-
Eu_05	ST7919	-

Tabelle 2: Vom Gewässerraum tangierte kantonale Grundstücke

Kantonale Staatstrassengrundstücke (41)

In mehreren Gewässerabschnitten werden Kantons-/Bundesstrassen vom Gewässerraum tangiert. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Staatsstrasse ist unter dem Titel der Bestandesgarantie nach wie vor möglich. Bei Verbreiterungen oder einer kompletten Neuanlage der Staatsstrasse wäre zu prüfen, ob diese ausserhalb des Gewässerraums angeordnet werden kann, sofern Anordnungsspielraum besteht. Bereits mit dem geltenden Gewässerabstand (§ 21 WWG) ist eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung für bauliche Veränderungen im Abstandsbereich öffentlicher Gewässer erforderlich, so dass sich durch die Gewässerraumfestlegung keine Änderung des Bewilligungstatbestands ergibt. Mit der Gewässerraumfestlegung wird sichergestellt, dass auch künftig eine fachliche Abstimmung der Interessen des TBA (Staatsstrasse) und des AWEL (Hochwasserschutz, Gewässerschutz) gewährleistet ist und das AWEL als zuständiges Wasserbauorgan seinen Handlungsspielraum bezüglich Zugang für den Unterhalt und für nötige wasserbauliche Massnahmen an der Eulach behält. Untenstehende Tabelle zeigt die betroffenen Abschnitte und Kantons- bzw. Bundesstrassen.

Abschnitt	Betroffene Kantons-/Bundesstrasse	Strassenklassierung (HLS= Hochleistungsstrasse) (RVS= Regionale Verbindungsstrasse)
Eu_01	Autobahn A1, Wässerwiesenstrasse	HLS, RVS
Eu_02	Wülflingerstrasse	RVS
Eu_06	Neuwiesenstrasse, Zürcherstrasse, Technikumstrasse	HVS
Eu_08	Tösstalstrasse	HVS
Eu_09	St. Gallerstrasse, Grüzefeldstrasse	HVS, RVS
Eu_11	Frauenfelderstrasse	HVS
Eu_12	Frauenfelderstrasse, Seenerstrasse	HVS
Eu_17	Rümikerstrasse	RVS
Eu_18_EK	Rümikerstrasse	RVS

Tabelle 3: Vom Gewässerraum tangierte Staatsstrassen

Denkmalschutz (kantonale Schutzobjekte) (42)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs.

1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind. Der «Wintower» mit seiner Umgebung, der ZHAW-Campus, die Mehrzweckanlage Teuchelweiher (ehem. Kavalleriekaserne), die Arbeitersiedlung «Sidi» und die «Selbsthilfe-Kolonie» grenzen an die Eulach an. Als Objekt von regionaler Bedeutung ist ausserdem der Reismühle-Kanal inventarisiert.

Das Objekt Kat.-Nr. ST10035 (Umgebung Wintower) liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums. Das Gebäude Vers. Nr. ST00154 (MZA Teuchelweiher) wird vom geplanten Gewässerraum durchfahren. Die betroffenen Gebäude und Objekte sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung von Inventarobjekten ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des Inventarobjektes in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

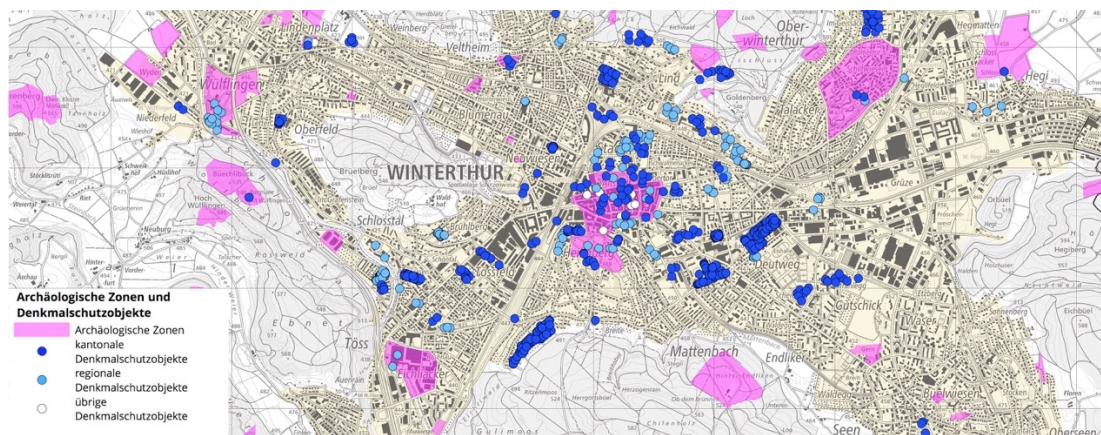


Abbildung 7: Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte

Archäologische Zonen (43)

Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört. Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Entlang der Eulach sind zahlreiche, teils grossräumig ausgeschiedene archäologische Zonen vorzufinden. Diese haben hinsichtlich der Gewässerraumfestlegung kaum Relevanz, sind jedoch im Rahmen zukünftiger Gewässerprojekte zu berücksichtigen.

In den Abschnitten 1, 7, 12 und 13 der Gewässerraumfestlegung sind die archäologischen Zonen 5, 16, 17 und 54 betroffen. Die archäologischen Zonen 5 und 17 (Abschnitte Eu_07, Eu_12 und Eu_13) sind zudem im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) (44)

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOB ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «raumwirksame Mauern», «ortsbildprägende Stadtmauern», «ehemalige Kanäle», sowie «ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können. «Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topografie abzustimmen.

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOB) in der Stadt Winterthur, innerhalb der Ortsbilder Winterthur-Stadtkern (kantonale Bedeutung, BDV Nr. 110 vom 20.2.2003) und Oberwinterthur (regionale Bedeutung, BDV Nr. 110 vom 20.3.2003), tangiert.

Das Stadtzentrum Winterthur einschliesslich des östlichen Bahnhofgebiets, der Altstadt sowie dem Areal des Technikums ist als Ortsbild von kantonaler Bedeutung vermerkt. In Oberwinterthur liegt direkt angrenzend an die Frauenfelderstrasse westlich der Eulach ein Ortsbild von regionaler Bedeutung. Beim Ortsbild von Oberwinterthur handelt es sich um den ältesten Siedlungskern Winterthurs, welcher über eine historisch interessante, gut ablesbare Bebauungsstruktur verfügt, welche durch eine sehr regelmässig angeordnete Bebauung entlang der alten Römerstrasse und die lockere, von schönen Vorgarten- und Grünbereichen gekennzeichnete Umgebung charakterisiert ist.

Die betroffenen Gebäude (weitere Interessen vgl. oben) sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Winterthur und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOB-Perimeter liegende Abschnitt Eu_06 gilt als «dicht überbaut». Das im KOB als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nr. ST00275) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichnete Objekt liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des «prägenden oder strukturbildenden Gebäudes» Wollenhof (weitere Interessen vgl. oben) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigen Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschreibung bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Waldareale (AV-Daten) (45)

Das Waldareal umfasst grössere bestockte Flächen innerhalb der Kantons Grenzen. Diese sind an den Gemeindegrenzen unterteilt. Kleinere unbestockte Flächen (< 800 m²) innerhalb des Waldes, sowie Bäche und Waldwege gehören ebenfalls zum Waldareal. Grössere Gewässer und Durchgangsstrassen werden ausgespart oder unterteilen das Waldareal. Einzelne Bestockungen < 800 m² (sog. Feldgehölze) sind im Waldareal nicht enthalten.

Der Wald im Kanton Zürich ist in seiner Fläche, seiner Qualität sowie seiner räumlichen Verteilung zu erhalten (vgl. Art.1 WaG). Im Einklang mit der Waldgesetzgebung sind auch im Gewässerraum keine Bauten und Anlagen, keine Dünger und Pflanzenschutzmittel und kein Bodenbruch erlaubt. Im Rahmen des Gewässerunterhalts sind die statisch festgesetzten Waldgrenzen zu respektieren (Mähen auf Waldareal ist nicht zulässig).

Die Eulach grenzt in den Abschnitten 5 und 6 an das Waldareal.

Waldentwicklungsplan (WEP) Kanton Zürich 2010: besondere Ziele (47)

Der Waldentwicklungsplan Kanton Zürich (WEP) stellt für das gesamte Waldareal sicher, dass der Wald seine Funktionen nachhaltig erfüllen kann. Er legt für die Wälder im Kanton Zürich die jeweiligen Vorrangfunktionen (Erholung, Naturschutz, Schutz vor Naturgefahren etc.) fest und ist als Planungsinstrument für alle Behörden von Kanton und Gemeinden verbindlich. Der WEP ist im Waldgesetz und in der Waldverordnung des Kantons Zürich verankert. Im WEP Kanton Zürich werden die Leitbilder und Strategien für den Zürcher Wald konkretisiert.

Die an den Abschnitt Eu_04 grenzenden Waldflächen sind mit den besonderen Zielen «Holzproduktion» und «häufig begangene Wälder» überlagert. Waldflächen innerhalb des Gewässerraums im Abschnitt Eu_05 sind den Zielen «häufig begangene Wälder» und «Wald entlang von Kantonsstrassen und Autobahnen» zugewiesen.

Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (Karte «Landwirtschaftliche Bewirtschaftung») umfasst alle zum aktuellen Zeitpunkt georeferenzierten landwirtschaftlichen Nutzungen (ohne die Flächen mit Naturschutzverträgen) im Kanton Zürich. Gemäss Art. 41c Abs.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Eulach in den Gemeinden der 1. Priorität

II Stadt Winterthur

2 bis 4 GSchV darf der Gewässerraum extensiv bewirtschaftet werden. Es dürfen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

Mithilfe von Orthofotos wird abgeklärt, ob allenfalls Bewirtschaftungsrichtungen durch die Gewässerraumausscheidung beeinträchtigt werden oder ob ersichtlich ist, dass Betriebsstandorte von Landwirtschaftsbetrieben mit Nutztierhaltung vom Gewässerraum betroffen sein könnten.

Die vom Gewässerraum tangierten landwirtschaftlichen Nutzflächen sind in Anhang A08 dargestellt. Es werden keine Biodiversitätsförderflächen in Gewässernähe tangiert.

Kataster der belasteten Standorte (51)

Der Kataster der belasteten Standorte (KbS) zeigt Standorte, bei denen feststeht oder mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sie mit Abfällen belastet sind. Belastete Standorte sind hauptsächlich in den Bereichen der Mündung in die Töss, beim Sportplatz Flüeli, im Stadtzentrum Winterthur sowie im Gebiet Neuhegi-Grüze vorzufinden.

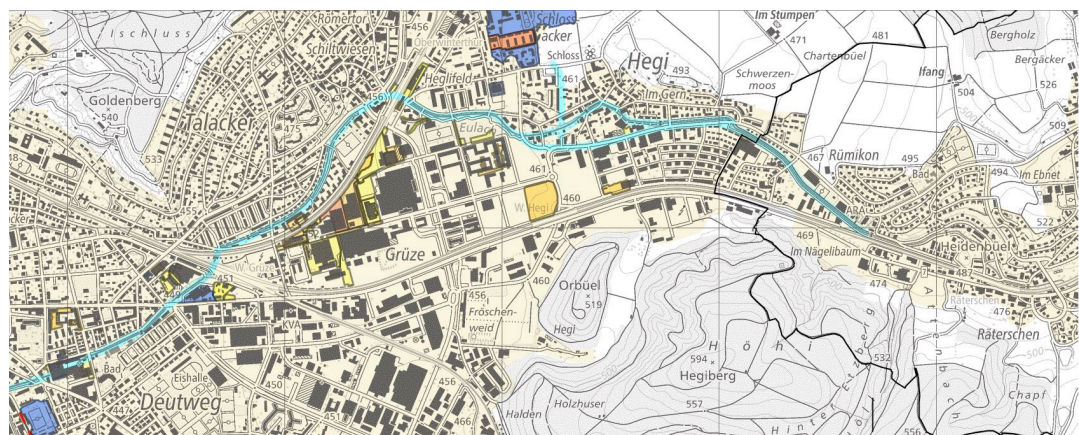


Abbildung 8: Kataster der belasteten Standorte

Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Diese Karte gibt Hinweise auf wesentliche Veränderung der Böden des unbefestigten Terrains gegenüber ihrem natürlichen Ausgangszustand durch menschliche, v.a. bauliche Eingriffe in Struktur, Aufbau oder Mächtigkeit. Das Datenprodukt hat hauptsächlich orientierende Bedeutung und gibt keine Auskunft über die Bodenqualität. Ausprägung und genaue Lage von anthropogenen Bodenveränderungen müssen im Einzelfall durch Felduntersuchungen festgestellt werden.

Entlang der Eulach sind in den Abschnitten 3, 4 und 5 anthropogen veränderte Böden vorhanden, welche sich in der Regel jedoch nicht zur Schaffung neuer Fruchtfootflächen eignen.

Lebensraum-Potenziale (53)

Bei dieser Grundlage handelt es sich um lebensraumspezifisch modellierte Potenzialkarten als integrierte Planungsgrundlage für Vernetzungsprojekte und Landschaftsentwicklungskonzepte. Die im 25 m Raster modellbasierten Karten/Daten können Hinweise und Anregungen bei der Planung von ökologischen Entwicklungsmassnahmen geben, ersetzen aber für konkrete Vorhaben eine Detailabklärung und Überprüfung vor Ort nicht.

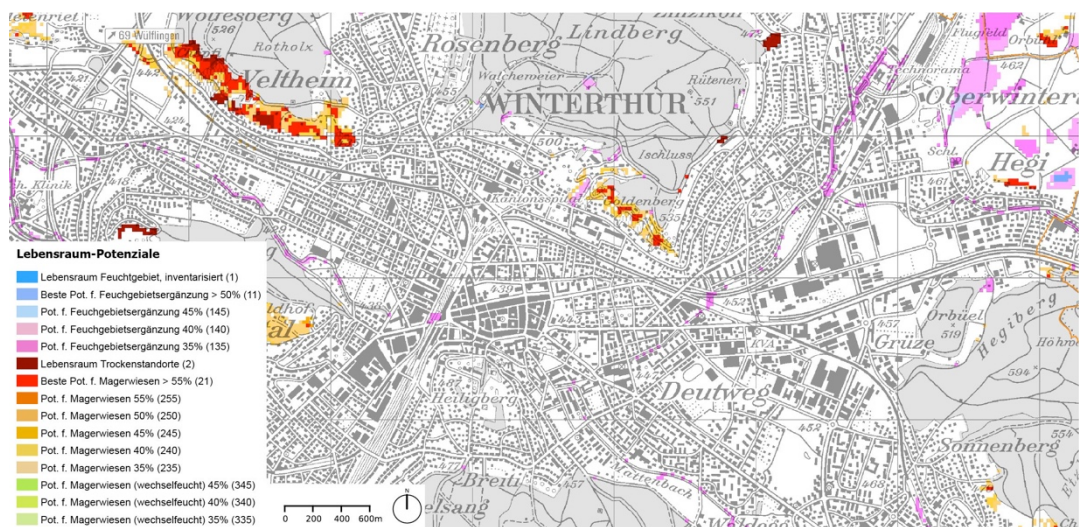


Abbildung 9: Kantonale Lebensraumpotenziale

Die Karte der Lebensraum-Potenziale (vgl. Abbildung 9) weist verschiedene Rasterzellen entlang aller Abschnitte des Gewässerraums der Eulach als Lebensraum-Potenziale aus.

Orthofoto (54)

Orthofotos sind Luftbilder, welche die Erdoberfläche verzerrungsfrei und massstabsgetreu abbilden. Die Bilder wurden mittels Befliegungen aufgenommen und entzerrt, visuell aufbereitet und zu einem flächendeckenden Orthofoto-Mosaik zusammengeführt. Orthofotos dienen der Bestimmung der landwirtschaftlichen Interessen, wie z.B. der Bewirtschaftungsrichtung sowie möglichen Nutztierhaltungen.

2.4. Regionale Grundlagen

Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Winterthur und Umgebung. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Regionalplanung Winterthur und Umgebung und ihrer Mitgliedergemeinden. Die Inhalte des regionalen Raumkonzepts wurden als Basis für den regionalen Richtplan verwendet.

Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

Zentrumsgebiete (56)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Die Stadt Winterthur weist zusätzlich zu den kantonalen Zentrumsgebieten zwei regionales Zentrumsgebiete (Oberwinterthur und Wülflingen) im Bereich des Gewässerraums auf. Zentrumsgebiete gemäss regionalem Richtplan gelten als Indiz für dicht überbaut.

Gewässerrevitalisierung (64)

In den mit «Gewässerrevitalisierung» bezeichneten Gewässerabschnitten soll die ökologische Funktionsfähigkeit so weit wie möglich wieder hergestellt werden. Die Gemeinden revitalisieren die im regionalen Richtplan festgesetzten Gewässerabschnitte. Dazu erarbeiten sie in Zusammenarbeit mit dem Kanton Gewässerrevitalisierungsprojekte.

In den Abschnitten 8 bis 10 der Gewässerraumfestlegung ist im regionalen Richtplan eine Revitalisierung vorgesehen. Der Richtplaneintrag «Eulach bei Hochschule» sieht die Schaffung attraktiver Erholungsräume und die Gewährleistung des Hochwasserschutzes vor.

Geplante Strassen-/Wegprojekte sowie geplante Fuss-/Wanderwege und Radwege (67)

Im regionalen Richtplan ist ein Veloverkehrsnetz enthalten, welches mit direkten, hindernis-, unterbruchs- sowie gefahrenfreien Strecken den Anteil des Fuss- und Veloverkehrs am Gesamtverkehr deutlich steigert.

Ein neuer Radweg ist entlang der Eulach in den Abschnitten 1 bis 3 geplant. Der Weg soll den Veloschnellrouten-Standard aufweisen und kurz- bis mittelfristig realisiert werden.

Fuss- und Wanderwege (68)

Im regionalen Richtplan sind bestehende Fuss- und Wanderwege eingezeichnet. Diese verlaufen soweit möglich getrennt vom Fahrverkehr und weisen keinen Hartbelag auf.

Entlang der Eulach bestehen bereits heute grösstenteils Fuss- oder Wanderwege, welche im regionalen Richtplan enthalten sind.

2.5. (Relevante) Kommunale Grundlagen

Kommunaler Richtplan (71)

Der revidierte kommunale Richtplan der Stadt Winterthur wurde vom 26. September bis am 27. November 2023 im Rahmen der Mitwirkung öffentlich aufgelegt. Als Ziel wird darin formuliert, dass die Gewässerräume der Töss und Eulach einen wichtigen Beitrag an die Naherholung leisten. Die Vororientierung A.2.1.2 sieht vor, den Flussraum bei der Einmündung der Töss in die Eulach mit einem Freiraumkonzept in einen zusammenhängenden öffentlichen Freiraum zu integrieren. Für die Eulach soll ein Leitbild Naherholung erarbeitet werden (F.1.3.3). Die Eulach quert verschiedene Schwerpunkträume, welche verdichtet und transformiert werden sollen. Entlang der Eulach sollen zahlreiche Strassenräume als Fussverkehrsteppich ausgestaltet werden und der Gewässerraum der Eulach aufgewertet werden. In Hegi, Oberwinterthur und Wülflingen ist die Umgebung der Eulach als Erholungsgebiet bezeichnet.

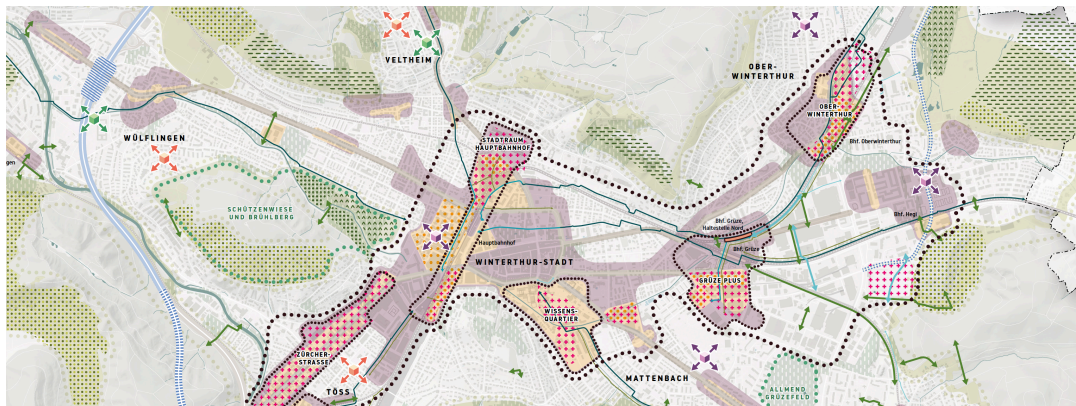


Abbildung 10: Gesamtplan Kommunaler Richtplan, Stand öffentliche Auflage

Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist ein Informationssystem über gesetzliche Grundlagen und behördliche Erlasse, welche auf ein Grundstück wirken. Somit ergänzt der ÖREB-Kataster das Grundbuch, das die privatrechtlichen Einschränkungen enthält. Im Rahmen der Schlussprüfung können entsprechende Anpassungen (bsp. zugunsten von Kernzonen) vorgenommen werden. Im Falle der Eulach wurden solche Anpassungen bei der Gewässerraumfestlegung lediglich betreffend die Kernzonen im Stadtteil Hegi als zweckmässig erachtet.

Zentrumszone (75)

Im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für

beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszonen für eine künftige bauliche Verdichtung.

Die Abschnitte 2, 6, 7 und 9 bis 13 (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Zentrumszone.

Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Die bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Die Abschnitte Eu_2, Eu_12 und Eu_14, (vgl. Kapitel 2) der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone ausserhalb des KOBI. Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der Stadt Winterthur und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen ausserhalb des KOBI gelten als Indiz für dicht überbaut (vgl. Kapitel 3.5.2 im technischen Bericht Teil I ALLGEMEIN).

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Gestaltungspläne stellen ein Planungsinstrument dar, welches die Entwicklung von Arealüberbauungen über die einzelnen Parzellen hinweg ermöglicht. Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen. Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt (vgl. Kapitel 7). In folgenden Abschnitten sind bestehende und geplante Gestaltungspläne betroffen (vgl. Kapitel 3):

Gestaltungsplan ZHAW-Campus (Abschnitt Eu_07)

Im Bereich des ZHAW-Campus an der Technikumstrasse ist eine Gestaltungsplanung mit integrierter Gewässerraumfestlegung in Erarbeitung. Aufgrund dessen wird der Gewässerraum in diesem Abschnitt nicht im Rahmen der vorliegenden Planung ausgetrennt.

Gestaltungsplan Umfeld Grüze vom 24.2.2014 (Abschnitt Eu_09)

Im Gestaltungsplan Umfeld Grüze werden für die Uferbereiche der Eulach Flächen bezeichnet, in denen ebenfalls ein Fussweg zu erstellen ist. Weitere Flächen in Gewässernähe sind als allgemeine Grün- oder Freiflächen zu gestalten.

Sondernutzungsplanung – Weitere (Sondernutzungsvorschriften, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.) (79)

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Eulach in den Gemeinden der 1. Priorität

II Stadt Winterthur

Sonderbauvorschriften Eigenheimquartier vom 25.2.1991

Das Eigenheimquartier – auch «Selbsthilfe-Kolonie» genannt – gilt als erhaltenswürdiges Wohnquartier. Die Sonderbauvorschriften haben zum Ziel, eine besonders gute Gestaltung und Einordnung sowie den Erhalt des Gesamtbildes der Siedlung sicherzustellen. Es besteht kein Konflikt zur Gewässerraumfestlegung der Eulach.

Sonderbauvorschriften Stadtrainquartier vom 25.2.1991

Das Stadtrainquartier gilt ebenfalls als erhaltenswürdiges Wohnquartier. Die Sonderbauvorschriften haben auch hier zum Ziel, eine besonders gute Gestaltung und Einordnung sowie den Erhalt des Gesamtbildes der Siedlung sicherzustellen. Es besteht kein Konflikt zur Gewässerraumfestlegung der Eulach.

Gewässerabstandslinien (80)

Die Gewässerabstandslinien sind diejenigen Linien, die den kantonalrechtlichen Mindestabstand erhöhen und vom Grenzabstand gegenüber Nachbargrundstücken abweichen (§ 67 PBG). Entlang der Eulach befinden sich mehrere rechtskräftige Gewässerabstandslinien. Die Harmonisierung mit bestehenden Planungen wird in Kapitel 7.1. abgehandelt.

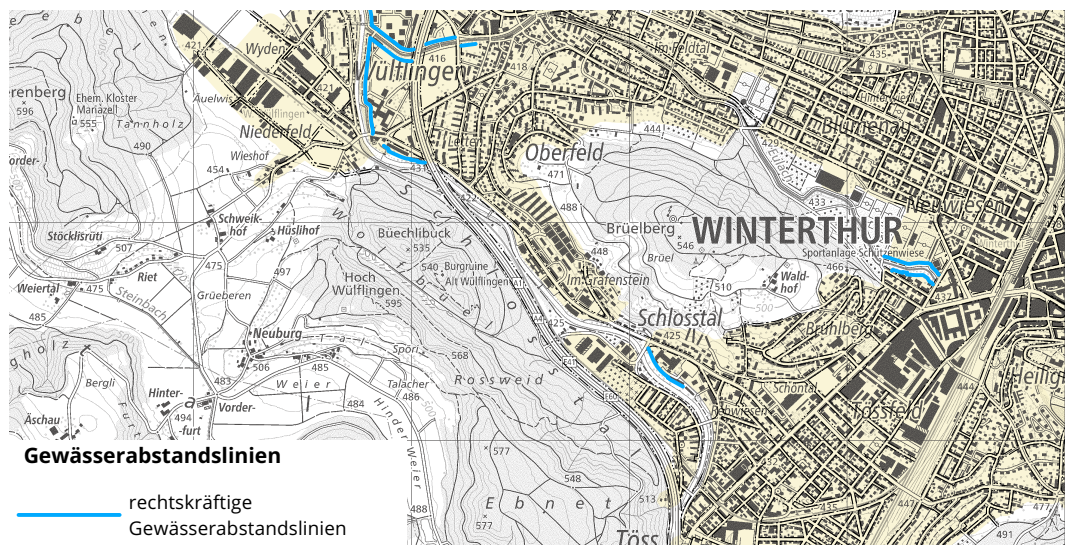


Abbildung 11: rechtskräftige Gewässerabstandslinien

Waldabstandslinien (81)

Die Waldabstandslinien sind diejenigen Linien, die in einem Abstand von 30 m von der Waldgrenze festgesetzt werden; bei kleinen Waldparzellen oder bei besonderen örtlichen Verhältnissen können sie näher an die Waldgrenze oder weiter von der Waldgrenze weg gezogen werden (§ 66 PBG). Waldabstandslinien sind im an das Stadion Schützenwiese angrenzenden Bereich im Abschnitt Eu-05 vorhanden.

Hochwasserschutzprojekte (84)

Winterthur hatte in den vergangenen Jahrzehnten immer wieder mit Überschwemmungen zu kämpfen, insbesondere entlang der Eulach. Das Anschliessen ans Entwässerungssystem hat die Situation weiter verschärft. So besteht für die Eulach ein Hochwasser-Alarmierungssystem. Wie bereits unter «Sondernutzungsplanung» im Kapitel 2.5 erwähnt, wird im Bereich des ZHAW-Campus ein Gestaltungsplan mit integrierter Gewässerraumfestlegung erarbeitet. Zum Hochwasserschutz wird der Gewässerraum somit im Rahmen des Gestaltungsplans festgelegt, wodurch dieser Abschnitt in der vorliegenden Planung als «nicht festzulegender» Abschnitt (Eu_07) bezeichnet wird.

Hochwasser-Entlastungskanal

Der 1976 fertiggestellte Hochwasser-Entlastungskanal (HWE Eulach) wurde zum Hochwasserschutz des Dorfkerns Hegi erbaut. Der Kanal misst ca. 990 m Länge und verläuft – mit Ausnahme des Ein- und Auslaufs – unter der Rümikerstrasse. Der Hochwasser-Entlastungskanal ist Bestandteil der Eulach und gilt als öffentliches Fließgewässer. Zusätzlich zum Entlastungskanal besteht der Zuflusskanal ins Hochwasser-Entlastungsbecken Hegmatten. Dieser ist Bestandteil des HWE Eulach. Auch dieser Kanal gilt als öffentliches Fließgewässer, wodurch in der vorliegenden Planung ein Gewässerraum festgelegt wird.

Fuss- und Wanderwege (88)

Fuss- und Wanderwege entlang von Gewässern dienen einerseits der Erholung und stehen diesbezüglich meist in einem engen landschaftlichen Bezug zum Gewässer. Andererseits sind Fuss- und Wanderwege als Bauten innerhalb des Gewässerraums zu betrachten, deren Erstellung, Umnutzung oder Ausbau nur unter dem Nachweis der Standortgebundenheit und des öffentlichen Interesses bewilligt werden. Zusätzlich zu den Fuss- und Wanderwegen sind vom Gewässerraum verschiedene Radwege oder Radstreifen betroffen.

Abschnitt	Betroffene befestigte Radwege / Radstreifen
Eu_01	Wässerwiesenstrasse
Eu_02	Wässerwiesenstrasse, Eulachstrasse, Wieshofstrasse, Wartstrasse, Schlossweg
Eu_03	Wartstrasse, Oberfeldweg
Eu_04	Oberfeldweg, Wartstrasse, Oberfeldstrasse
Eu_05	Hessengütlistrasse, Schützenwiesenweg
Eu_06	Neuwiesenstrasse, Zürcherstrasse, Pionierstrasse, Bahnmeisterweg, Archstrasse, Lagerhausstrasse, Technikumstrasse, Turmhaldenstrasse
Eu_08	Wildbachstrasse, Reitweg, Zeughausstrasse, Mattenbachstrasse, Stadtfallenweg, Tösstalstrasse, Grünenstrasse

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Eulach in den Gemeinden der 1. Priorität

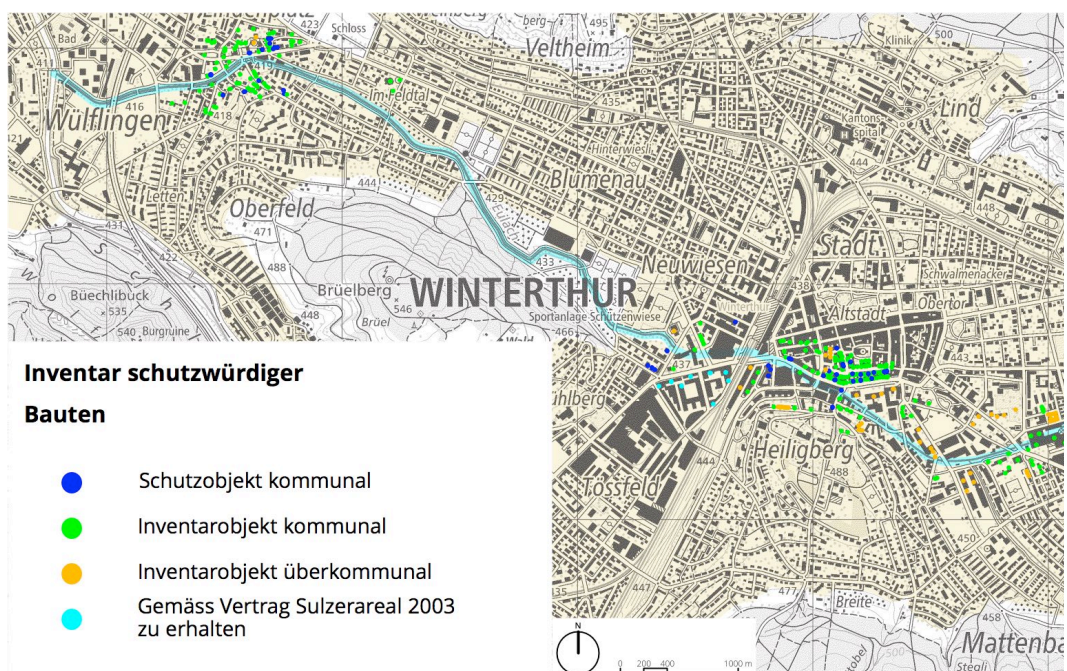
II Stadt Winterthur

Eu_09	Pflanzschulstrasse, Grünenstrasse, Grüzefeldstrasse, St. Gallerstrasse, Hegistrasse
Eu_10	Hegistrasse, Talackerstrasse
Eu_11	Frauenfelderstrasse
Eu_12	Frauenfelderstrasse, Seenerstrasse, Hegistrasse, Hegifeldstrasse
Eu_13	Reismühleweg, Else-Züblin-Strasse
Eu_14	Reismühleweg
Eu_15	Mettlenstrasse, Schlossschürstrasse, Kehlhof, Rümikerstrasse
Eu_16	Rümikerstrasse, Im Gern
Eu_17	Rümikerstrasse
Eu_18_EK	Rümikerstrasse, Ohrbühl-Strasse, Reismühleweg, Mettlenstrasse, Im Gern
Eu_19_ZK	Reismühleweg, Hegifeldstrasse

Tabelle 4: betroffene, befestigte Radwege / Radstreifen

Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte) (89)

Das kommunale Inventar der schützenswerten Objekte enthält eine systematische Bestandsaufnahme von kommunal schützenswerten Bauten, die baugeschichtlich, typologisch, künstlerisch oder aufgrund ihrer Stellung im Ortsbild für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind. Untenstehend folgt ein Übersichtsplan der kommunal inventarisierten Objekte (Maximalentfernung zum Gewässer: 150 m).



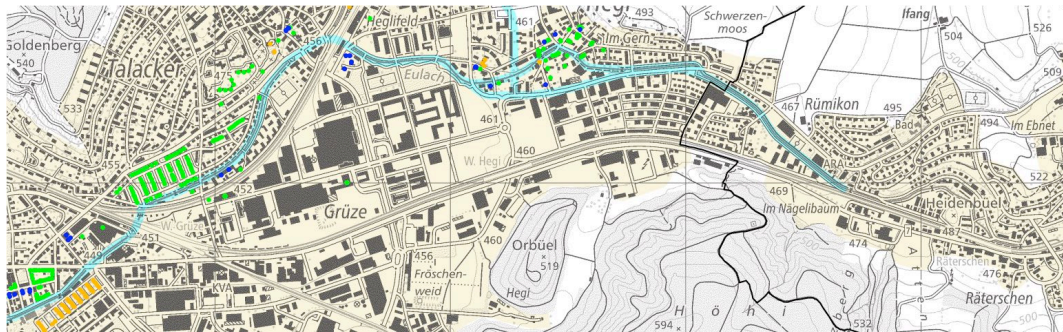


Abbildung 12: Inventar schutzwürdiger Bauten

Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer (90)

Die folgenden Bauvorhaben am Gewässer weisen unterschiedliche Projektierungsstände auf. Mit dem vorliegenden, vereinfachten Verfahren zur Gewässerraumfestlegung ist eine Umfahrung einzelner Bauten mit dem Gewässerraum nicht möglich. Die Präzisierung der Anordnung des Gewässerraums kann daher jeweils in einem nachgelagerten nutzungsplanerischen Verfahren erfolgen. Eine Festlegung in einem vorgelagerten nutzungsplanerischen Verfahren ist im Abschnitt Eu_07 erfolgt und in keinem weiteren Abschnitt vorgesehen.

Arealentwicklung Schleife

Für das Areal Schleife läuft der Prozess zur Entwicklung eines Projekts zur Erneuerung und Ergänzung. In diesem Zusammenhang ist auch eine Aufwertung des Gerinnes der Eulach angedacht.

Gelatine Areal

Das Industrieareal der Gelatine AG soll gemäss Gestaltungsplan Umfeld Grüze mit gemischten Gewerbe- und Wohnnutzungen entwickelt werden. Die bestehenden Industriegebäude entlang der Eulach sind teilweise schützenswert.

Masterplan Oberwinterthur

Im Bereich des Bahnhofs Oberwinterthur werden mit dem Masterplan Oberwinterthur langfristige Entwicklungsmöglichkeiten im Bahnhofsumfeld aufgezeigt. Der öffentliche Raum soll mit neuen Plätzen auf beiden Seiten im südlichen Bereich des Bahnhofs aufgewertet werden. Die beiden Plätze liegen beidseits der Bahnstrecke im Bereich der heutigen Eindolung der Eulach.

Ortskern Wülflingen

In einem Studienauftrag werden für die Gestaltung der Wülflingerstrasse und des Lindenplatzes Vorschläge erarbeitet. Bestandteil des Studienauftrags ist auch die zukünftige Gestaltung des Eulachufers.

Kommunale Konzepte (92)

Genereller Wasserbauplan (GWBP)

Der Generelle Wasserbauplan ist ein kommunales, behördenverbindliches Planungsinstrument. Er wurde dazu ausgearbeitet, um die kombinierte Betrachtung von Hochwasserschutz, Umwelt- und Naturanliegen sowie Erholungsräumen unter Berücksichtigung ökonomischer und ökologischer Verhältnismässigkeit zu ermöglichen. Dabei wird über die Leitbildebene hinausgegriffen und ein konkreter Massnahmenplan mit punktuellen und linearen Festlegungen zu möglichen gewässerbaulichen und gestalterischen Massnahmen aufgezeigt.

Generelle Entwässerungsplanung / Werkleitungskataster (94)

Der generelle Entwässerungsplan (GEP) ist die Grundlage für den Gewässerschutz auf regionaler und kommunaler Ebene. Er zeigt den Ist-Zustand, den Handlungsbedarf sowie die entsprechenden Massnahmen inkl. Kosten und Prioritäten auf. Ein wichtiges Thema des «GEP» ist auch der Umgang mit dem Regenwasser.

2.6. (Relevante) Weitere Grundlagen

Gewässerachse

Die Gewässerraumfestlegung wird auf die Gewässerachse, welche mittig entlang des Gewässers verläuft, abgestützt. Massgebende Grundlage für die Konstruktion war die Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung (Stand: 27.6.2018). Die Genauigkeit der Daten der amtlichen Vermessung wurde mit einem Orthofoto und dem digitalen Höhenmodell verifiziert. Es konnten keine signifikanten Abweichungen festgestellt werden, die zu einer abweichenden Geometrie der Gewässerachse geführt hätten. Die Gewässer-raumausscheidung basiert somit auf aktuellen Vermessungsdaten.

3. Abschnittsbildung

Als Grundlage zur Abschnittsbildung wurden die Grundlagen zur Ökomorphologie der Fliessgewässer, zur Revitalisierungsplanung sowie zum Hochwasserschutz einander überlagert. Mittels Begehung wurden die Grundlagen zur Ökomorphologie überprüft. Nicht festzulegende Abschnitte sowie Verzichtstrecken (betrifft nur Wasserrechtskanäle) wurden ebenfalls in die Abschnittsbildung miteinbezogen.

Die bestehende Sohlenbreite der Eulach gemäss Ökomorphologie-Karte des Kantons Zürich (www.maps.zh.ch) wurde mittels Bemessung der Querprofile und Begehung auf ihre Aktualität und Genauigkeit überprüft und korrigiert. Die Breitenvariabilität wurde ebenfalls der Ökomorphologie-Karte des Kantons Zürich entnommen. Die Herleitung des Umgangs mit den Wasserrechtskanälen ist dem Anhang A06 zu entnehmen. Die vollständige Tabelle mit den gebildeten Abschnitten ist im Anhang A02: Tabelle Schritt 1: Abschnittsbildung zu finden. Die Detailpläne zur Gewässerraumfestlegung sind dem Anhang A13 zu entnehmen.

Der Abschnitt 7 im Bereich des Campus der ZHAW wurde im Rahmen des Gestaltungsplans am 11. Januar 2023 verfügt und ist rechtskräftig.

Abschnitt	Kilometrierung	Breitenvariabilität	Bestehende Sohlenbreite / Dolendurchmesser	Grund für Abschnittwechsel	Siehe Detailplan Gewässerraum Nr. (Anhang A13)
Eu_01	0.00 – 0.57	keine	6m	Prioritär zu revitalisierender Abschnitt; HW-Defizite	1
Eu_02	0.57 – 1.25	eingeschränkt	8m	Revitalisierungsnutzen	2/3
Eu_03	1.25 – 1.56	eingeschränkt	8m	Revitalisierungsnutzen	3
Eu_04	1.56 – 2.08	eingeschränkt	8m	Im Unterschied zu Abschnitt 5 nicht Waldgebiet	4
Eu_05	2.08 – 3.29	eingeschränkt	8m	Ökomorphologie	5/6
Eu_06	3.29 – 4.06	keine	5.5m	Ökomorphologie; GP ZHAW	7
Eu_08	4.39 – 5.11	keine	5.5m	HW-Defizite	8/9
Eu_09	5.11 – 5.96	keine	5m	Revitalisierungsnutzen	10
Eu_10	5.96 – 6.44	keine	5m	Ökomorphologie; HW-Defizite	11
Eu_11	6.44 – 6.87	eingeschränkt	6.7m	Ökomorphologie	12/13
Eu_12	6.87 – 7.18	keine	5m	Ökomorphologie	13
Eu_13	7.18 – 7.74	ausgeprägt	9m	Ökomorphologie	14
Eu_14	7.74 – 8.02	keine	4.5m	Absturz Reismühlekanal	15
Eu_15	8.02 – 8.23	keine	4.5m	Ökomorphologie; Revitalisierungsnutzen	15
Eu_16	8.23 – 8.50	eingeschränkt	6m	Ökomorphologie	15
Eu_17	8.50 – 8.93	keine	4.5m	Ökomorphologie; Gemeindegrenze zu Elsau	16
Eu_18_EK	0.00 – 1.04	keine	9m	Kanal wurde als künstliches Bauwerk als separater Abschnitt behandelt	15/16
Eu_19_ZK	0.29 – 0.98	keine	9m	Zuflusskanal wurde als Zusatz-Bauwerk des EK behandelt und gilt somit als separater Abschnitt	15

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV sowie § 15 f HWSchV Eulach in den Gemeinden der 1. Priorität

II Stadt Winterthur

Wasserrechtskanäle

EuWR_01	8.03 – 7.59	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	14/15
EuWR_02	8.46 – 8.17	Verzicht auf Gewässerraumfestlegung	15

Tabelle 5: Abschnittsbildung

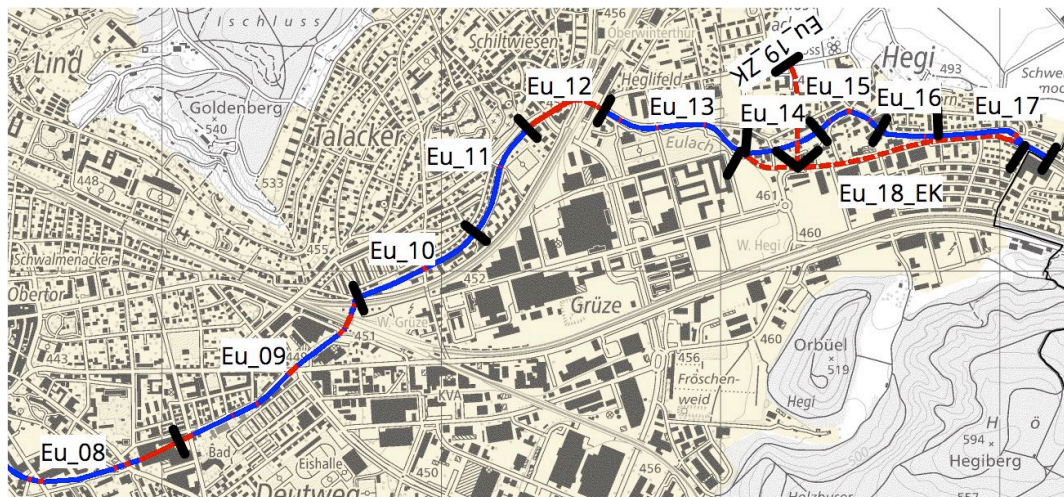
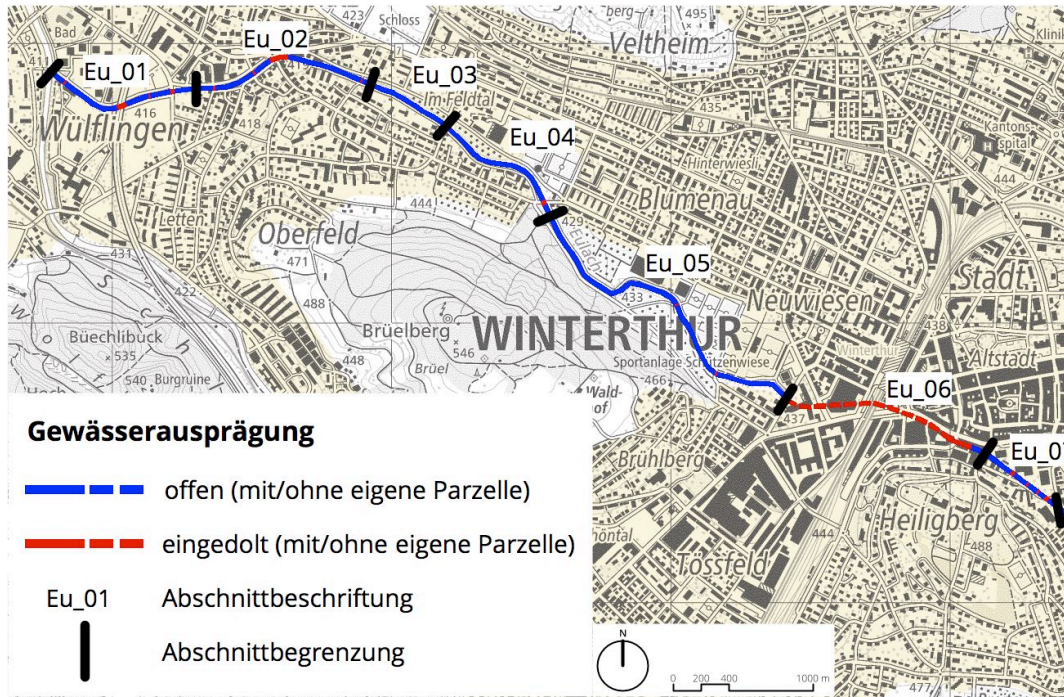


Abbildung 13: Übersicht Abschnittsbildung mit Gewässerausprägung

4. Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Die Bemessung des minimalen Gewässerraums nach GSchV für die Eulach beträgt zwischen 29.5 m an der Gemeindegrenze zu Elsau und 37 m bei der Mündung in die Töss. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Die Herleitung ist in Anhang A02: Schritt 2: Minimaler Gewässerraum dargelegt.

Da keine Schutzgebiete betroffen sind, wurden die minimalen Gewässerräume gemäss Art. 41a Abs. 2 GSchV berechnet. Die Korrekturfaktoren der aktuellen Gerinnesohlenbreite für die Berechnung der natürlichen Gerinnesohlenbreite variierten mit Ausnahme des Abschnittes Eu_13 zwischen 1.5 und 2. Damit resultiert eine natürliche Gerinnesohlenbreite zwischen 9 und 12 m.

5. Erhöhung

Der Gewässerraum muss sicherstellen, dass der Hochwasserschutz, die Revitalisierung, der Natur- und Landschaftsschutz sowie die Gewässernutzung langfristig gewährleistet sind. Ist dies innerhalb des minimalen Gewässerraums nicht der Fall, so ist eine abschnittsweise Erhöhung des Gewässerraums zu prüfen.

5.1. Hochwasserschutz

Die Hochwasserschutznachweise erfolgen mithilfe einer Normalabflussberechnung. Anhand einer Querprofilbetrachtung wird der notwendige Gewässerraum für die Durchleitung des Hochwasserabflusses plus Freibord in einem Regelprofil (Trapezprofil, Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage bestimmt (inkl. beidseitigem Unterhaltsstreifen). Das Freibord wird gemäss dem Merkblatt Freibord des AWEL vom 15. Oktober 2014 berechnet, wobei das minimale Freibord 0.5 m betragen muss und für die Unschärfe der Sohlenlage ein Wert von 0.3 m angesetzt wird. Das Längsgefälle ergibt sich aus dem Längenprofil, wobei der kritische Bereich in jedem Abschnitt identifiziert wurde. Bei einem Hochwasserrisiko «mittel» oder «gross» wird als Bemessungsabfluss das HQ_{300} angesetzt, bei einem Hochwasserrisiko «klein» das HQ_{100} . Der Rauigkeitsbeiwert wurde konstant zu $30 \text{ m}^{1/3}/\text{s}$ angesetzt. Die ausführlichen Berechnungen sind im Anhang A14 dokumentiert, die resultierenden Gewässerräume zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes (HWS) sind in der Tabelle im Kapitel 5.5 zusammengefasst. In Anhang A02 ist die Herleitung in Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz) enthalten.

Der Hochwasserschutz-Nachweis wurde für alle Abschnitte des Perimeters erbracht (vgl. Anhang 14). Die minimalen Gewässerräume sind in allen Abschnitten der Eulach ausreichend, um den Hochwasserschutz sicherzustellen. Das Hochwasserrisiko in den einzelnen Abschnitten der Eulach sind nachfolgend tabellarisch dargestellt. Bei der Gefährdung ist das Ereignis mit der grössten Eintretenswahrscheinlichkeit («Schwachstelle ab») aufgelistet.

Erhöhung des Gewässerraums: Hochwasserschutz					
Abschnitt	Schwachstelle ab	Hochwasserrisiko	GWR HWS [m]	min. GWR [m]	Erhöhung notwendig
Eu_01	HQ300	klein	27.9	37	nein
Eu_02	HQ100	klein, mittel, gross	29.7	37	nein
Eu_03	HQ100	klein	28.1	37	nein
Eu_04	-	klein, mittel	27.7	37	nein
Eu_05	-	klein, mittel, gross	28.0	37	nein
Eu_06	EHQ	mittel, gross	21.5 ¹	34.5	nein
Eu_08	EHQ	klein, mittel, gross	28.4	34.5	nein
Eu_09	HQ300	klein, mittel, gross	25.3	32	nein
Eu_10	HQ300	klein, mittel	25.1	32	nein
Eu_11	EHQ	(null)	24.2 ²	32	nein
Eu_12	EHQ	klein, mittel	17.0 ³	32	nein
Eu_13	-	klein, mittel	22.4	29.5	nein
Eu_14	-	klein	19.4	29.5	nein
Eu_15	-	klein	19.5	29.5	nein
Eu_16	-	klein, mittel	20.1	29.5	nein
Eu_17	HQ300	klein, mittel	20.3	29.5	nein
Eu_18_EK	-	klein, mittel	22.0	29.5	nein
Eu_19_ZK	-	klein, mittel	10.5	29.5	nein

Tabelle 6: Erhöhung zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes

5.2. Revitalisierung

Bei zahlreichen Abschnitten der Eulach ist eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Revitalisierung zu überprüfen. Die Basis hierzu bilden die Ökomorphologie, der kantonale Richtplan sowie die kantonale Revitalisierungsplanung. Die entsprechenden Abschnitte sind in Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung) aufgeführt.

Relevanz zur Prüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen erhalten jene Einträge in der kantonalen Revitalisierungsplanung, deren Revitalisierungsnutzen mit «gross» klassiert wurde, die gemäss Revitalisierungspriorisierung als «prioritär» eingestuftes Gewässerabschnitte, ökomorphologisch wenig beeinträchtigte oder naturnahe Abschnitte sowie Vorranggebiete gemäss kantonalem Richtplan.

Die Biodiversitätskurve dient der Sicherstellung und Förderung der natürlichen Vielfalt standortgerechter Tier- und Pflanzenarten durch die Erweiterung der Gewässerbreite. Die Biodiversitätskurve wurde 2003 im Rahmen des «Leitbildes Fliessgewässer Schweiz» des Bundes publiziert (BUWAL, BWG, BLW, ARE 2003). Für die Eulach wurde die Biodiversitätskurve als Erhöhungswert für den Gewässerraum in Abschnitten

¹ Eindolung unter Bahnhof Winterthur: Breite Aussenkante (11.5 m) + Zugänglichkeit beidseitig je 5 m = 21.5 m GWR

² Raumbedarf zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes vor HQ₁₀₀

³ Eindolung unter Bahnhof Oberwinterthur: Breite Aussenkante (7 m) + Zugänglichkeit beidseitig je 5 m = 17 m GWR

mit grossem Revitalisierungsnutzen oder 1. Priorität gewählt. Mit der Biodiversitätskurve werden auch die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes berücksichtigt.

Ermittlung Erhebungsbedarf

Ein Erhebungsbedarf aufgrund der Interessen der Revitalisierung besteht im Abschnitt Eu_01, welcher in der Revitalisierungsplanung als prioritärer Abschnitt enthalten ist. Ebenfalls ist eine Erhöhung im Abschnitt Eu_13 aufgrund der ökomorphologisch geringen Beeinträchtigung notwendig. Die Querprofilbetrachtung in Anhang A15 zeigt, dass in Abschnitt Eu_03, welcher ein grosses Potenzial aufweist, jedoch nicht prioritär ist, eine Revitalisierung ohne Erhöhung realisierbar ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Erhebungen zugunsten von Revitalisierungsmassnahmen. Als Erhebungswert wurde für die Eulach der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve gewählt.

Erhöhung des Gewässerraums: Revitalisierung				
Abschnitt	Revitalisierungspriorisierung und -nutzen	Vorschläge aus kantonaler Revitalisierungsplanung	Erhöhung	Begründung
Eu_01	mittel, prioritär	Ökologische Aufwertung der Anbindung an Töss (Sicht Fischerei)	42 m	Erhöhung auf Biodiversitätskurve
Eu_02	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_03	gross, nicht prioritär	nein	-	Ohne Erhöhung realisierbar
Eu_04	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_05	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_06	gering, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_08	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_09	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_10	gering, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_11	gering, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_12	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_13	gering, nicht prioritär	nein	40 m	Ökomorphologisch wenig beeinträchtigter Abschnitt Erhöhung auf Biodiversitätskurve
Eu_14	gering, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_15	gering, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_16	mittel, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_17	mittel, nicht prioritär	nein	-	-

Erhöhung des Gewässerraums: Revitalisierung				
Abschnitt	Revitalisierungs- priorisierung und -nutzen	Vorschläge aus kantonaler Revitalisierungsplanung	Erhöhung	Begründung
Eu_18_EK	nicht klassiert, nicht prioritär	nein	-	-
Eu_19_ZK	nicht klassiert, nicht prioritär	nein	-	-

Tabelle 7: Erhöhung zugunsten Revitalisierung

5.3. Natur- und Landschaftsschutz

Auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sind die Abschnitte der Eulach auf eine Erhöhung des Gewässerraums hin zu überprüfen (vgl. *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)*). Zusätzlich werden (gewässer-) ökologische, räumlich-funktionale und historische Betrachtungsweisen hinzugezogen. Keiner der Abschnitte im Siedlungsgebiet der Stadt Winterthur ist Teil eines BLN-Gebietes. Des Weiteren sind auch keine Gebiete der SMA-RAGD-Kartierung vorhanden.

Relevanz zur Prüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes erhalten jene Abschnitte, welche eine Abflachung der Uferböschungen, Verbesserungen der Fisch- und Geschiebedurchgängigkeit sowie strukturelle Aufwertungen erfordern.

Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften / naturnahe Strukturvielfalt in den Lebensräumen

Die Karte der Lebensraumpotenziale des Kantons Zürich inventarisiert keine Lebensräume entlang der Eulach im Stadtgebiet Winterthur. Jedoch werden stellenweise Lebensraumpotenziale (v.a. Feuchtgebietsergänzung) vermerkt.

Räumlich-funktionale Betrachtung über das Gesamtgebiet

Die räumlich funktionale Betrachtung über die Stadt Winterthur zeigt, dass das Lebensraum- und Gewässersystem ausreichend ist resp. nicht speziell durch eine Erhöhung des Gewässerraums verbessert werden kann. Der ökologischen Aufwertung wird insbesondere durch die Erhöhung des Gewässerraums (Eu_01 bei Mündung in die Töss) bereits Rechnung getragen.

Transport Wasser und Geschiebe

Feststoffe in Fliessgewässern haben eine zentrale Funktion, weil sie bei der Formung und Entwicklung des Gewässerbetts und der Flussmorphologie mitwirken und Lebensraum für Flora und Fauna bieten. Die Ablagerung von Geschiebe kann jedoch auch zu Gefahren bei Hochwasser führen. Diesbezüglich problematische Stellen wurden jedoch bereits in der Gefahrenkarte berücksichtigt.

Dynamische Entwicklung des Gewässers

Der Zustand der Gewässer wurde bereits im Kapitel zur Revitalisierung abgehandelt. Die dynamische Entwicklung der Gewässer ist demnach innerhalb des minimalen Gewässerraums nach Art. 41a Abs. 2 GSchV gewährleistet.

Landschaftsbild

Das Erfahren der Landschaft über die Sinne und die körperliche Aktivität wird berücksichtigt, indem an geeigneten Stellen Uferabflachungen und eine verbesserte Zugänglichkeit angestrebt werden und – wo notwendig – der Gewässerraum zur Erfüllung der dazu notwendigen räumlichen Gegebenheiten erhöht wird. Diese Thematik wird in enger Abstimmung mit der Gewässernutzung abgehandelt.

Die Tabelle in *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)* zeigt die Erhöhungen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes. Bei der Eulach wurde kein Erhebungsbedarf zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes festgestellt.

Fazit

Eine weitere Erhöhung des Gewässerraums über die Revitalisierungsbreiten hinaus aufgrund des Natur- und Landschaftsschutzes ist in den betrachteten Abschnitten der Eulach nicht notwendig.

5.4. Gewässernutzung

Auch aus Sicht der Gewässernutzung sind die Abschnitte der Eulach auf eine Erhöhung des Gewässerraums zu überprüfen. Erhöhungen zugunsten der Gewässernutzung sind in *Anhang A02: Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)* aufgeführt.

Relevanz zur Prüfung einer Erhöhung des Gewässerraums zugunsten der Gewässernutzung erhalten jene Einträge, welche Massnahmen zur gewässerbezogenen Erholung oder zur Nutzung von Wasserkraft vorsehen. Auch hier wurde die Querprofilbetrachtung vorgenommen. Eine Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung wurde in keinem Abschnitt notwendig.

6. Anpassungen des Gewässerraums

6.1. Asymmetrische Anordnung des Gewässerraums

Eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums wurde vorgenommen, um auf bestehende Gewässerabstandslinien, Gewässernutzungen oder bauliche Gegebenheiten reagieren zu können (vgl. Anhang A02: Schritt 4: Anpassung), falls dies besondere Verhältnisse, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen erfordern. Bei der Eulach betrifft dies lediglich den Abschnitt Eu_01.

Abschnitt Eu_01

Beim Abschnitt Eu_01 (Eulachmündung) wurde die Erhöhung des Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve festgelegt. Aufgrund bestehender Gewässerabstandslinien sowie der rechtsufrig verlaufenden Wasserwiesenstrasse wird eine asymmetrische Anordnung des Gewässerraums als zweckmässig erachtet. Linksufrig wird der Gewässerraum den bestehenden Gewässerabstandslinien angeglichen, rechtsufrig wird die Wegparzelle der Wasserwiesenstrasse in den Gewässerraum miteingeschlossen. Damit kann auf den bestehenden Verlauf der Wasserwiesenstrasse Rücksicht genommen werden und der Gewässerraum so angeordnet werden, dass zur Revitalisierung geeignete Flächen umfasst werden.

6.2. Reduktion des Gewässerraums

6.2.1. Dicht überbautes Gebiet

Für Gewässerabschnitte, welche sich innerhalb des «dicht überbauten» Gebietes gemäss Beurteilung in Anhang A09 befinden, wurde eine Reduktion des Gewässerraums geprüft. Massgebendes Kriterium bildete dabei der Gewässerraum zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes.

6.2.2. Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Die Abschnitte Eu_02, Eu_06, Eu_08, Eu_09, Eu_12, Eu_15, Eu_18_EK und Eu_19_ZK befinden sich in «dicht überbautem» Gebiet, eine Reduktion des Gewässerraums wird angestrebt. Unter Berücksichtigung der bestehenden Bebauungsstrukturen können im reduzierten Gewässerraum Revitalisierungsmassnahmen ausgeführt werden. Mittels Querprofilbetrachtung wurde im Abschnitten Eu_03 der Raumbedarf vorhandener Massnahmenvorschläge für die Revitalisierung ermittelt. Die Ausscheidung eines reduzierten Gewässerraums an diesen Abschnitten ist im Sinne der Interessenabwägung zweckmässig.

Bei Eindolungen in dicht überbauten Gebieten wurde von der bestehenden Gerinnebreite inkl. Mauern (gem. Leitungskataster, Stadtplan Winterthur) ausgegangen und grundsätzlich ein beidseitiger 5-Meter-Unterhaltstreifen addiert. Damit ist das heutige Profil und dessen Unterhalt sichergestellt.

6.3. Harmonisierung

Nach Abschluss der Anpassung an die baulichen Gegebenheiten wird eine Harmonisierung der bestimmten Gewässerräume mit bestehenden Vorgaben geprüft. Das Ziel dabei ist es, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem Vorgabenkonflikte identifiziert und so weit beseitigt werden, dass möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug, d.h. für das Bewilligungsverfahren ist. Es wird eine Harmonisierung mit folgenden Randbedingungen geprüft:

- Gewässerbaulinien: Baulinien, die den Raum für geplante Gewässerausbauten und -revitalisierungen sichern
- Gewässerabstandslinien: kommunale Baulinien, die lokal begrenzt den Abstand von Bauten zu Gewässern regeln. Sie werden in der Regel ortsspezifisch ausgeschieden und können signifikant vom Gewässerabstand gemäss § 21 WWG abweichen.
- Gewässerparzellen
- Verkehrsbaulinien
- Waldparzellengrenzen und Waldabstandslinien

Auf bestehende Wege wurde der Gewässerraum an zwei Stellen (Eu_01, rechtsufrig und Eu_13, beidseitig) abgestimmt. Beim Abschnitt Eu_01 resultiert damit eine Gewässerraumbreite zwischen 35.7 m und 44 m, von welcher die Wässerwiesenstrasse betroffen ist. Damit wird ein Mehrwert für die Ökologie erzielt und die Einbussen für die privaten und öffentlichen Grundeigentümer werden auf ein Minimum beschränkt. Beim Abschnitt Eu_13 ist linksufrig der Eulachpark-Weg und rechtsufrig der Reismühleweg betroffen. Linksufrig wurde der Gewässerraum auf die Böschungskante angeglichen. Rechtsufrig wurde der Reismühleweg in den Gewässerraum miteingeschlossen. Eine einseitige Bewirtschaftung ist in diesem Abschnitt ausreichend.

Auf bestehende Verkehrsbaulinien wurde der Gewässerraum beim Abschnitt Eu_19_ZK abgestimmt. Da der Zuflusskanal ins Hochwasser-Rückhaltebecken Hegmatten unter mehreren Verkehrsinfrastrukturanlagen hindurchführt und die Bebauung beidseitig dicht ist, wurde der Gewässerraum auf besagte Baulinien abgestimmt. Es besteht kein Öffnungspotenzial für den Kanal.

7. Schlussprüfung

Im Rahmen der Schlussprüfung (vgl. Anhang A02: Schritt 5: Schlussprüfung) wird aufgezeigt, an welchen Stellen Anpassungen des Gewässerraums aufgrund bestehender Planungen (beispielsweise Gewässerabstandslinien, Baulinien, Grundzonierung) vorgenommen wurden. Die Verortung des definitiven Gewässerraums ist in Anhang A13 (Detailpläne Gewässerraum) dargestellt.

7.1. Interessenermittlung

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) zusammengetragen und kategorisiert.

7.2. Interessenbewertung

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3. Interessenabwägung

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4. Entscheid und Ausscheidung Gewässerraum

Basierend auf den Schritten 1 bis 5 gemäss Anhang A02 wurde geprüft, ob der vorgesehene Gewässerraum recht- und zweckmässig ausgestaltet ist. Die Prüfung ergab vereinzelt Anpassungsbedarf, wobei es sich meist um Anpassungen aufgrund des «dicht überbauten» Gebietes handelte. Die Anpassungen wurden in den Kapiteln 6.1. und 6.2. erläutert.

Abschnitt Eu_01

Gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 37 m wird die mittlere Breite des Gewässerraums auf 42 m erhöht, was der notwendigen Breite gemäss Biodiversitätskurve entspricht. Durch die asymmetrische Anordnung und die Harmonisierung auf die bestehenden Wege oder Gewässerabstandslinien, variiert die Breite des festgelegten Gewässerraums zwischen 35.7 und 44 m.

Die Anordnung des Gewässerraums wird von der Bebauung abgerückt, um die Bebaubarkeit und Spielräume in der Umgebungsgestaltung möglichst wenig zu tangieren und gleichzeitig den grösstmöglichen Nutzen für eine Revitalisierung zu erreichen.

Durch die Erhöhung gegenüber der minimalen Gewässerraumbreite wird die Bebaubarkeit bzw. Bewirtschaftbarkeit der angrenzenden Flächen nur leicht beeinträchtigt und die grundsätzliche Bebaubarkeit der Parzellen erhalten. Für die im Gewässerraum

liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Fuss- und Velowege entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert. Anderweitige private und öffentliche Interessen werden im vorliegenden Fall nur geringfügig tangiert.

Die natürlichen Funktionen entsprechend den Zielen der Revitalisierungsplanung können erfüllt werden. Mit der Erhöhung können nicht bebaute Flächen entlang der Eulach gesichert werden, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers erhalten oder gefördert werden können. Der Hochwasserschutz und eine beidseitige Zugänglichkeit sind sichergestellt. Das Interesse an einer Erhöhung des Gewässerraums überwiegt, da damit sowohl eine Aufwertung des Lebensraums als auch der Erholungsfunktionen ermöglicht wird.

Abschnitt Eu_02

Aufgrund der dichten Überbauung wird der Gewässerraum gegenüber der minimalen Breite von 37 m auf die für den Hochwasserschutz notwendige Breite von 29.7 m reduziert.

Ausschlaggebend ist die Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten bzw. der dichten Überbauung. Der ausgewiesene Gewässerraum erlaubt keine massgeblichen Uferabflachungen oder Gerinneausweitungen. Denkbar sind lokal begrenzte Zugangsmöglichkeiten sowie eine qualitätsvolle, angrenzende Aussenraumaufwertung.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Dies gilt insbesondere auch für die im Denkmalschutzinventar enthaltenen Bauten und Anlagen, die vom Gewässerraum betroffen sind. Deren Erhalt gemäss den Schutzziele wird durch den Gewässerraum nicht infrage gestellt. Die Strassen entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert.

Abschnitt Eu_03

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 37 m wird im Abschnitt weder erhöht noch reduziert.

Der Grund, weshalb der Gewässerraum trotz grossem Nutzen gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung nicht erhöht wird, sind die baulichen Gegebenheiten und die Möglichkeit zur Bewirtschaftung der Pünten, welche bei einer Erhöhung der Breite stark betroffen wären. Die Ziele der Revitalisierung mit der Sicherung von Flächen für die Umsetzung des grossen Revitalisierungspotenzials können mit der minimalen Gewässerraumbreite eingeschränkt erreicht werden, da gegenüber dem heutigen Zustand wesentlich mehr Fläche für eine ökologische Ufergestaltung gesichert werden kann. Eine Erhöhung des Gewässerraums auf die Biodiversitätskurve wäre nicht verhältnismässig.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Wege entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert. Anderweitige private und öffentliche Interessen werden im vorliegenden Fall nur geringfügig tangiert.

Abschnitt Eu_04

Gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 37 m wird die Breite des Gewässerraums weder erhöht noch reduziert.

Die grundsätzliche Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke und das Ausschöpfen der Ausnutzungsziffer wird durch die Gewässerraumfestlegung nicht verhindert, es entstehen jedoch Einschränkungen in der Anordnung neuer Nutzungen. Durch die Festlegung des minimalen Gewässerraums gemäss Art. 41a GSchV wird für eine allfällige Aufwertung des Gerinnes ausreichend Raum gesichert.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Wege entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert.

Abschnitt Eu_05

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 37 m wird im Abschnitt weder erhöht noch reduziert.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Wege und Strassen entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert. Anderweitige private und öffentliche Interessen werden im vorliegenden Fall nur geringfügig tangiert.

Abschnitt Eu_06

Aufgrund der dichten Überbauung wird die Breite gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 34.5 m auf 21.5 m reduziert.

Der bestehende offene und eingedolte Kanal soll mit seinem heutigen Querprofil erhalten werden. Dieses ist für den Hochwasserschutz genügend. Die Betroffenheit der Interessen zur Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten und Entwicklungsmöglichkeiten kann damit so klein wie möglich gehalten werden, ist jedoch trotzdem stark betroffen.

Durch die starke Korrektur der Eulach (Kanalisation) wurde die Erstellung von Gebäuden ermöglicht, welche sehr nahe am Gewässer stehen oder dieses überstellen. Aufgrund der zentrumsnahen Lage wird den betroffenen Parzellen zudem eine grosse Relevanz zur städtebaulichen Entwicklung (Siedlungserneuerung) zugeschrieben. Der Gewässerraum wird daher auf die Bedürfnisse seitens Hochwasserschutz beschränkt. Mit dem Freihalten eines Streifens von beidseitig 5 m ab Aussenkante des bestehenden Gerinnes wird ein ausreichender Raum für den Gewässerunterhalt bzw. die Sanierung oder den Ersatzneubau der Ufermauer sichergestellt.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Dies gilt insbesondere auch für die im Denkmalschutzinventar enthaltenen Bauten und Anlagen, die vom Gewässerraum betroffen sind. Deren Erhalt gemäss den Schutzziele wird durch den Gewässerraum nicht infrage gestellt.

Abschnitt Eu_08

In der Ausgangslage besteht ein Hochwasserdefizit ab EHQ. Der gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 34.5 m auf eine Breite von 28.4 m reduzierte Gewässerraum deckt die Minimalanforderungen ab, um das massgebliche Hochwasser abzuleiten und damit den Hochwasserschutz nachhaltig sicherzustellen. Im Rahmen dessen wird genügend Raum geschaffen, um einen mindestens einseitigen Zugang für den Gewässerunterhalt zu schaffen.

Der Grund, weshalb die Breite des Gewässerraums trotz der gemäss regionalem Richtplan vorgesehenen Revitalisierung reduziert wird, sind die dichte Überbauung, die städtebauliche Entwicklung und die historische Substanz, welche andernfalls unverhältnismässig stark betroffen wären. Die Ziele der Revitalisierung mit der Sicherung von Flächen können mit der reduzierten Gewässerraumbreite eingeschränkt erreicht werden, da gegenüber dem heutigen Zustand mehr Fläche für die natürlichen Funktionen des Gerinnes gesichert werden kann.

Durch die starke Korrektur der Eulach (Kanalisation) wurde die Erstellung von Gebäuden ermöglicht, welche sehr nahe am Gewässer stehen oder dieses überstellen (Hagmann-Siebdruck / Fotomuseum Winterthur). Aufgrund der zentrumsnahen Lage wird den betroffenen Parzellen zudem eine grosse Relevanz zur städtebaulichen Entwicklung (Siedlungserneuerung) zugeschrieben. Der Gewässerraum wird daher auf die Bedürfnisse seitens Hochwasserschutz beschränkt, um die Entwicklungsspielräume soweit möglich aufrecht zu erhalten und die Einschränkungen der Bestandesbauten so tief wie möglich zu halten.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Dies gilt insbesondere auch für die im Denkmalschutzinventar enthaltenen Bauten und Anlagen, die vom Gewässerraum betroffen sind. Deren Erhalt gemäss den Schutzziele wird durch den Gewässerraum nicht infrage gestellt.

Abschnitt Eu_09

Aufgrund der dichten Überbauung wird der Gewässerraum gegenüber der minimalen Breite von 32 m auf 25.3 m reduziert. Dies entspricht der für den Hochwasserschutz notwendigen Breite.

Es sind primär die dichte Überbauung und die angestrebte Entwicklung ausschlaggebend. Bei einer Erhöhung der Gewässerraumbreite gegenüber der minimalen Breite gemäss Art. 41a GSchV wären wesentlich mehr Flächen und Gebäudeteile betroffen, was dem Interesse der städtebaulichen Entwicklung entgegenstehen würde. Der Grund, weshalb die Breite des Gewässerraums trotz der gemäss regionalem Richtplan vorgesehenen Revitalisierung reduziert wird, sind die dichte Überbauung und die städtebauliche Entwicklung, welche andernfalls stark betroffen wären. Die Ziele der Revitalisierung mit der Sicherung von Flächen können mit der reduzierten Gewässerraumbreite eingeschränkt erreicht werden, da gegenüber dem heutigen Zustand mehr Fläche für die natürlichen Funktionen des Gerinnes gesichert werden kann.

Eine zusätzliche Erhöhung der Gewässerraumbreite wäre aufgrund der hohen Priorität des Gebietes für die bauliche Entwicklung nicht verhältnismässig.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Wege und Strassen entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert.

Abschnitt Eu_10

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 32 m wird im Abschnitt weder erhöht noch reduziert.

Eine Reduktion der Gewässerraumbreite auf den für den Hochwasserschutz notwendigen Querschnitt würde nicht wesentlich weniger Gebäude betreffen. Die minimale Breite nach Art. 41a Abs. 2 GSchV ist hingegen erforderlich für die Gewährleistung der Funktionen des Gewässers.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Dies gilt insbesondere auch für die im Denkmalschutzinventar enthaltenen Bauten und Anlagen, die vom Gewässerraum betroffen sind. Deren Erhalt gemäss den Schutzziele wird durch den Gewässerraum nicht infrage gestellt.

Abschnitt Eu_11

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 32 m wird im Abschnitt weder erhöht oder noch reduziert. Mit der vorgesehenen minimalen Gewässerraumbreite sind keine Bestandesbauten betroffen.

Abschnitt Eu_12

Gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 32 m wird die Breite des Gewässerraums auf 17 m reduziert. Es besteht aufgrund des Verlaufs unter der Bahnlinie und der Frauenfelderstrasse kein Offenlegungspotenzial, weshalb mit dem Gewässerraum lediglich der Zugang für den Unterhalt des Gewässers gesichert wird. Die Breite von 17 m entspricht dem Hochwasserminimum und kann nicht weiter reduziert werden.

Durch den reduzierten Gewässerraum werden die Bestandesbauten bis auf eine Ausnahme nicht tangiert. Die Wege und Strassen entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert.

Abschnitt Eu_13

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 29.5 m wird aus Gründen der bereits erfolgten Revitalisierung und der wenig beeinträchtigten Ökomorphologie erhöht.

Die Abgrenzung des Gewässerraums wird linksufrig auf den Eulachpark-Weg und rechtsufrig auf den Reismühleweg harmonisiert. Die Breite des Gewässerraums variiert damit zwischen 21 und 47 m.

Der Abschnitt wurde bereits revitalisiert, weshalb das bestehende Gerinne die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erfüllt.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Wege entlang des Gewässers werden insbesondere am rechten Ufer in den Gewässerraum integriert.

Abschnitt Eu_14

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 29.5 m wird weder erhöht noch reduziert.

Mit dem ausgewiesenen Gewässerraum werden Uferabflachungen und Gerinneausweitungen möglich. Gesichert werden können nicht bebaute Flächen entlang der Eulach, auf denen natürliche Lebensräume und die ökologische Vernetzung entlang des Gewässers erhalten oder gefördert werden können.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Dies gilt insbesondere auch für die im Denkmalschutzinventar enthaltenen Bauten und Anlagen, die vom Gewässerraum betroffen sind. Deren Erhalt gemäss den Schutzziele wird durch den Gewässerraum nicht infrage gestellt.

Abschnitt Eu_15

Gegenüber dem minimalen Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 29.5 m wird die Breite des Gewässerraums aufgrund der dichten Überbauung auf die für den Hochwasserschutz notwendige Breite von 19.5 m reduziert.

Die Interessen der baulichen Gegebenheiten und der Entwicklungsmöglichkeiten überwiegen den Nutzen einer Erhöhung der Gewässerraumbreite zur Sicherung zusätzlicher Flächen für zusätzliche Lebensräume. Insbesondere der Erhalt der Bebauungsstruktur der Kernzone lässt keine massgeblichen Uferabflachungen oder Gerinneausweitungen zu.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Dies gilt insbesondere auch für die im Denkmalschutzinventar enthaltenen Bauten und Anlagen, die vom Gewässerraum betroffen sind. Deren Erhalt gemäss den Schutzziele wird durch den Gewässerraum nicht infrage gestellt.

Abschnitt Eu_16 und Eu_17

Der minimale Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV von 37 m wird in den Abschnitten weder erhöht noch reduziert. Im Abschnitt Eu_17 resultiert durch den parallel verlaufenden Gewässerraum von Abschnitt Eu_18 eine Breite von maximal 58.5 m. An der Gemeindegrenze liegt ein kleiner Streifen des Gewässerraums auf dem Gemeindegebiet von Elsau.

Für die im Gewässerraum liegenden, bestehenden Bauten und Anlagen, die rechtmässig erstellt worden und bestimmungsgemäss nutzbar sind, gilt die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 PBG. Die Wege und Strassen entlang des Gewässers werden vom Gewässerraum überlagert.

Abschnitt Eu_18_EK und Eu_19_ZK

Der Gewässerraum des Entlastungskanals und des Zuleitungskanals zum Rückhaltebecken Hegmatten wurde auf die Ansprüche für den Unterhalt der Kanäle reduziert. Die Breite des Gewässerraums beträgt damit 22 m beim Abschnitt Eu_18 und zwischen 10.5 und 17 m beim Abschnitt Eu_19. Die Abgrenzung des Gewässerraums wurde im Abschnitt Eu_19 mit den bestehenden Verkehrsbaulinien harmonisiert.

Vom Gewässerraum sind keine bestehenden Bauten betroffen. Eine Offenlegung der Kanäle ist nicht möglich.

Da bei den betroffenen Fruchtfolgeflächen eine Eindolung verläuft, welche nicht geöffnet werden kann, entstehen keine Bewirtschaftungseinschränkungen.

Fazit

Die Festlegung des Gewässerraums an der Eulach in der Stadt Winterthur wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und angemessen beurteilt.

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen**
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A10 Tabelle Interessenermittlung**
- A11 Tabelle Interessenbewertung**
- A12 Tabelle Interessenabwägung**
- A13 Detailpläne Gewässerraum**
- A14 Nachweis Hochwasserschutz**
- A15 Querprofile**
- A16 Gesamttabelle Gewässerraumfestlegung**